



270 / ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GZ: 21.267/6-VIII/D/13/01

Wien, 23. Oktober 2001

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz – HmG) erlassen wird, und mit dem das MTF-SHD Gesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das KA-AZG und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden; Allgemeines Begutachtungsverfahren und Verfahren gemäß Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt 25 Exemplare des in Betreff genannten Gesetzesentwurfes sowie einen Verteiler der zur Stellungnahme eingeladenen Institutionen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist am 15. Dezember 2001 endet.

Für den Bundesminister
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz - HmG) erlassen wird, und mit dem das MTF-SHD Gesetz, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das KA-AZG und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur
(Heilmasseurgesetz - HmG)**

Inhaltsübersicht

1. Hauptstück

Berufsrechtliche Vorschriften

1. Abschnitt

Allgemeines und Berufsbild

§ 1.....	Allgemeine Bestimmungen
§ 2.....	Berufsbild Heilmasseur
§ 3.....	Zusatzqualifikationen
§ 4.....	Zusatzqualifikationsverordnung
§ 5.....	Lehraufgaben
§ 6.....	Berufsbezeichnung

2. Abschnitt

Berufspflichten

§ 7.....	Allgemeine Berufspflichten
§ 8.....	Werbebeschränkung und Provisionsverbot
§ 9.....	Meldepflicht
§ 10.....	Dokumentationspflicht
§ 11.....	Verschwiegenheitspflicht

3. Abschnitt

Berufsberechtigung

§ 12.....	Berufsberechtigung – Heilmasseur
§ 13.....	Berufsberechtigung – Zusatzqualifikation
§ 14.....	Berufsberechtigung – Lehraufgaben
§ 15.....	Qualifikationsnachweis – Inland
§ 16.....	Qualifikationsnachweis – Heilmasseur – EWR
§ 17.....	Zusatzqualifikationen und Lehraufgaben – EWR
§ 18.....	Abkommen der Europäischen Union
§ 19.....	Qualifikationsnachweis – außerhalb des EWR
§ 20.....	Nostrifikation
§ 21.....	Ergänzungsausbildung und –prüfung
§ 22.....	Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

4. Abschnitt

Berufsausübung

§ 23.....	Berufsausübungsmöglichkeiten
§ 24.....	Freiberufliche Berufsausübung – Berufssitz
§ 25.....	Entziehung der Berufsberechtigung
§ 26.....	Berufsausweis

2. Hauptstück

Ausbildung

1. Abschnitt

Ausbildung – Heilmasseur

§ 27.....	Allgemeine Bestimmungen
§ 28.....	Aufnahme in die Ausbildung
§ 29.....	Ausschluss von der Ausbildung
§ 30.....	Modul 1
§ 31.....	Modul 2
§ 32.....	Modul 3

§ 33.....	Modulleitung
§ 34.....	Ausbildungsverantwortlicher
§ 35.....	Ausbildungsbuch
§ 36.....	Prüfungen
§ 37.....	Anrechnungen
§ 38.....	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
2. Abschnitt	
Modulbewilligungen	
§ 39.....	Bewilligung des Moduls 1
§ 40.....	Bewilligung des Moduls 2
§ 41.....	Bewilligung des Moduls 3
3. Abschnitt	
Zusatzausbildungen und Lehraufgaben	
§ 42.....	Zusatzausbildungen
§ 43.....	Zusatzausbildung Elektrotherapie
§ 44.....	Zusatzausbildung Hydro- und Balneotherapie
§ 45.....	Anrechnungen
§ 46.....	Lehraufgaben
§ 47.....	Anrechnungen
4. Abschnitt	
Verkürzte Ausbildung	
§ 48.....	Masseur
§ 49.....	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
3. Hauptstück	
Blinde	
1. Abschnitt	
Berufsrechtliche Vorschriften	
§ 50.....	Berufsbild
§ 51.....	Berufsberechtigung, Berufspflichten und Berufsbezeichnung
§ 52.....	Berufsausübung
§ 53.....	Einschränkung der Berufsberechtigung
2. Abschnitt	
Ausbildung	
§ 54.....	Ausbildung
§ 55.....	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
4. Hauptstück	
Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
1. Abschnitt	
Strafbestimmungen	
§ 56.....	Strafbestimmungen
2. Abschnitt	
Übergangsbestimmungen	
§ 57f.....	Heilbademeister und Heilmasseure
§ 59f.....	Blinde
§ 61f.....	Heilbadegehilfen
§ 63.....	Gewerbliche Masseure
§ 64.....	Lehraufgaben
3. Abschnitt	
Schlussbestimmungen	
§ 65.....	Vollziehung
§ 66.....	Inkrafttreten

1. Hauptstück
Berufsrechtliche Vorschriften

1. Abschnitt

Allgemeines und Berufsbild

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Der Beruf des Heilmasseurs darf nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die weibliche Form von „Heilmasseur“ lautet „Heilmasseurin“.

Berufsbild - Heilmasseur

§ 2. (1) Der Beruf des Heilmasseurs umfasst die eigenverantwortliche Durchführung

1. von klassischer Massage,
2. von Packungsanwendungen,
3. von Thermotherapie sowie
4. von Spezialmassagen

zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung.

(2) Der anordnende Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung (Anordnungsverantwortung), der Heilmasseur trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (Durchführungsverantwortung). Die ärztliche Anordnung hat schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung der angeordneten Tätigkeit ist durch den Heilmasseur durch Datum und Unterschrift zu bestätigen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

(3) Die klassische Massage zu Heilzwecken umfasst Heilmassagen

1. manueller und
2. apparativer Art.

(4) Packungsanwendungen umfassen insbesondere

1. Kataplasmen (Munari, Italienische Packung),
2. Wärmepackungen und
3. Kältepackungen.

(5) Thermotherapie umfasst die Anwendung von Wärme oder Kälte zu Heilzwecken, wie insbesondere durch

1. Wärmeleitung,
2. Wärmestrahlung,
3. Energietransformation und
4. Wärmeentzug.

(6) Spezialmassagen zu Heilzwecken umfassen insbesondere

1. Lymphdrainage,
2. Reflexzonenmassagen und
3. Akupunkturmassage.

Zusatzqualifikationen

§ 3. (1) Heilmasseure können die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Durchführung folgender Zusatzqualifikationen nach ärztlicher Anordnung erwerben:

1. Elektrotherapie und
2. Hydro- und Balneotherapie.

(2) Die Zusatzqualifikation „Elektrotherapie“ umfasst die Anwendung von elektrischem Strom zu Heilzwecken, wie insbesondere durch Nieder-, Mittel- und Hochfrequenztherapie.

(3) Die Zusatzqualifikation „Hydro- und Balneotherapie“ umfasst

1. die Anwendung natürlicher Heilvorkommen, wie insbesondere Heilwässer und Peloiden,
2. Medizinalbäder,
3. Unterwassermassagen und
4. Unterwasserdruckstrahlmassagen.

(4) Hinsichtlich der Anordnungs- und Durchführungsverantwortung gilt § 2 Abs. 2.

Zusatzqualifikationsverordnung

§ 4. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann durch Verordnung entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft weitere Zusatzqualifikationen samt Zusatzbezeichnungen (§ 6) festlegen und bestimmen, welche Ausbildung für ihre Anwendung erforderlich ist.

Lehraufgaben

§ 5. (1) Lehraufgaben umfassen

1. Lehrtätigkeiten im Rahmen der Ausbildung zum Heilmasseur und
2. Leitung von Modulen (§ 33) zur Ausbildung zum Heilmasseur und von Fortbildungen.

(2) Die Lehrtätigkeit umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts.

(3) Die Leitung von Modulen umfasst die fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und die Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.

Berufsbezeichnung

§ 6. (1) Personen, die eine Ausbildung zum Heilmasseur nach diesem Bundesgesetz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Heilmasseur“/„Heilmasseurin“ zu führen.

(2) Heilmasseure mit einer Zusatzqualifikation gemäß § 13 sind berechtigt, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 in Klammer die Zusatzbezeichnung „Elektrotherapie“ bzw. „Hydro- und Balneotherapie“ anzufügen. Gleiches gilt für Zusatzqualifikationen gemäß § 4.

(3) Heilmasseure mit Berechtigung zur Durchführung von Lehraufgaben gemäß § 14 sind berechtigt, die Zusatzbezeichnung „Lehrer für die Ausbildung zum Heilmasseur“/„Lehrerin für die Ausbildung zum Heilmasseur“ zu führen.

(4) Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staatsangehörige), die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Berufsausübung als Heilmasseur berechtigt sind (§ 16), dürfen die im Heimat- oder Herkunftsstaat gültigen rechtmäßigen Ausbildungsbezeichnungen bzw. deren Abkürzungen führen, sofern

1. diese nicht mit der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 identisch sind und nicht mit einer Bezeichnung verwechselt werden können, die in Österreich eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt und
2. neben der Berufsbezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, angeführt werden.

(5) Die Führung

1. einer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnung gemäß Abs. 1 bis 4 durch hierzu nicht berechtigte Personen oder
2. anderer verwechselbarer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen durch hierzu nicht berechtigte Personen oder
3. anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen

ist verboten.

2. Abschnitt

Berufspflichten

Allgemeine Berufspflichten

§ 7. (1) Heilmasseure haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl der Patienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

(2) Sie haben sich über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse der medizinischen und anderer berufsrelevanter Wissenschaften, die für den Tätigkeitsbereich maßgeblich sind, regelmäßig fortzubilden. Das Mindestmaß der Fortbildungsverpflichtung beträgt 40 Stunden innerhalb von 5 Jahren.

Werbebeschränkung und Provisionsverbot

§ 8. (1) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

(2) Der Heilmasseur darf keine Vergütungen für die Zuweisung von Kranken sich oder einem anderen versprechen, geben, nehmen oder zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Rechtsgeschäften können zurückgefordert werden.

Meldepflicht

§ 9. (1) Heilmasseure sind verpflichtet, dem anordnenden Arzt unverzüglich nicht dem Therapieverlauf entsprechende sowie für die weitere Behandlung bedeutsame gesundheitliche Auffälligkeiten zu melden.

(2) Heilmasseure sind verpflichtet, dem anordnenden Arzt unverzüglich zu melden, wenn sich in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass

1. durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen (§ 84 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974) herbeigeführt wurde oder

2. ein Unmündiger, Minderjähriger oder Wehrloser durch das Quälen oder Vernachlässigen (§ 92 StGB) am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt wurde (§ 83 Abs. 1 StGB) oder
3. ein Unmündiger oder Minderjähriger durch Beischlaf oder auf andere Weise zur Unzucht missbraucht wurde (§§ 206, 207 und 212 StGB).

Dokumentationspflicht

§ 10. (1) Heilmasseure haben bei Ausübung ihres Berufes

1. die von ihnen gesetzten Maßnahmen sowie
 2. sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Tätigkeiten stehende Daten
- zu dokumentieren.

(2) Den betroffenen Patienten sowie deren gesetzlichen Vertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren.

(3) Dokumentationen gemäß Abs. 1 sind durch den Dienstgeber, bei freiberuflicher Berufsausübung durch den freiberuflich tätigen Heilmasseur, mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Verschwiegenheitspflicht

§ 11. (1) Heilmasseure sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. die durch die Offenbarung des Geheimnisses betroffene Person den Heilmasseur von der Geheimhaltung entbunden hat oder
2. die Offenbarung des Geheimnisses für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist oder
3. Mitteilungen des Heilmasseurs über den Versicherten an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

3. Abschnitt

Berufsberechtigung

Berufsberechtigung - Heilmasseur

§ 12. (1) Zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs sind Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
3. über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und entweder
4. einen Qualifikationsnachweis (§§ 15, 16, 18 und 19) erbringen oder
5. eine Berufsberechtigung zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, besitzen.

(2) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist, und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung des Berufes des Heilmasseurs zu befürchten ist.

(3) Körperlich geeignet ist, wer die physische Fähigkeit besitzt, den Beruf des Heilmasseurs entsprechend den beruflichen Anforderungen fachgerecht auszuüben.

(4) Geistig geeignet ist, wer neben der entsprechenden Intelligenz und einer psychischen Stabilität auch die Fähigkeit besitzt, entsprechende Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des Berufes zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene tragen zu können.

Berufsberechtigung - Zusatzqualifikationen

§ 13. (1) Voraussetzung für die Berechtigung zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ist

1. eine Berufsberechtigung zum Heilmasseur gemäß § 12 Abs. 1 sowie
2. einen Qualifikationsnachweis über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß § 43 oder
3. einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis gemäß §§ 17, 18 oder 19.

(2) Voraussetzung für die Berechtigung zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ist

1. eine Berufsberechtigung zum Heilmasseur gemäß § 12 Abs. 1 sowie
2. einen Qualifikationsnachweis über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß § 44 oder
3. einen gleichwertigen Qualifikationsnachweis gemäß §§ 17, 18 oder 19.

Berufsberechtigung - Lehraufgaben

§ 14. Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben gemäß § 5 ist

1. eine Berufsberechtigung zum Heilmasseur gemäß § 12 Abs. 1 sowie
2. ein Qualifikationsnachweis über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß § 46 oder
3. ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis gemäß §§ 17, 18 oder 19.

Qualifikationsnachweis - Inland

§ 15. Als Qualifikationsnachweis gilt ein Zeugnis über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Qualifikationsnachweis - Heilmasseur - EWR

§ 16. (1) Eine in einem EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als Heilmasseur gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese

1. einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX Nr.: 389L0048, oder
2. einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

entspricht, sofern diese Ausbildung der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) EWR-Staatsangehörige, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag die Zulassung zur Berufsausübung als Heilmasseur zu erteilen.

(3) Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der österreichischen Ausbildung unterscheidet.

(4) Ein Anpassungslehrgang gemäß Abs. 3 Z 1 ist die Ausübung von Tätigkeiten des Berufes des Heilmassieurs in Österreich unter der Verantwortung einer fachkundigen Person. Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

(5) Eine Eignungsprüfung gemäß Abs. 3 Z 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten des Antragstellers, in Österreich den Beruf als Heilmasseur auszuüben, beurteilt werden.

(6) Der Antragsteller hat neben dem Qualifikationsnachweis insbesondere ein Zeugnis der für die Erfüllung der Berufspflichten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs. 2 hat innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(8) Nähere Vorschriften über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Anpassungslehrgang sowie
 2. die Durchführung und die Bewertung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrganges
- hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung festzulegen.

Zusatzqualifikationen und Lehraufgaben - EWR

§ 17. (1) Eine in einem EWR-Vertragsstaat von einem EWR-Staatsangehörigen erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der Elektrotherapie, in der Hydro- und Balneotherapie oder von Lehraufgaben gilt als Qualifikationsnachweis zur Durchführung von Zusatzqualifikationen oder von Lehraufgaben, wenn diese

1. einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG), CELEX-Nr.: 389L0048, oder
2. einem Diplom oder Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, CELEX-Nr.: 392L0051,

entspricht, sofern diese Ausbildung der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichwertig ist.

(2) EWR-Staatsangehörigen, denen ein Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 ausgestellt wurde, ist vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf Antrag die Berechtigung zur Durchführung

1. der Zusatzqualifikation Elektrotherapie oder
2. der Zusatzqualifikation Hydro- und Balneotherapie oder
3. von Lehraufgaben oder
4. von Zusatzqualifikationen gemäß § 4

zu erteilen. Voraussetzung für eine Zulassung gemäß Z 1 bis 3 ist eine Berufsberechtigung als Heilmasseur.

- (3) Die Berechtigung zur Durchführung von Zusatzqualifikationen oder Lehraufgaben ist an die Bedingung
1. der erfolgreichen Absolvierung wahlweise eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung oder
 2. des Nachweises von Berufserfahrung

zu knüpfen, wenn sich die absolvierte Ausbildung wesentlich von der österreichischen Ausbildung unterscheidet.

(4) Ein Anpassungslehrgang gemäß Abs. 3 Z 1 ist die Ausübung von Tätigkeiten des Berufes des Heilmassieurs in Österreich unter der Verantwortung einer fachkundigen Person. Der Anpassungslehrgang hat mit einer Zusatzausbildung einherzugehen, sofern diese fachlich erforderlich ist. Der Anpassungslehrgang ist zu bewerten.

(5) Eine Eignungsprüfung gemäß Abs. 3 Z 1 ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeiten des Antragstellers, in Österreich den Beruf als Heilmasseur auszuüben, beurteilt werden.

(6) Der Antragsteller hat neben dem Qualifikationsnachweis insbesondere einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten notwendigen körperlichen und geistigen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit vorzulegen.

(7) Die Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung gemäß Abs. 2 hat innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(8) Nähere Vorschriften über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Anpassungslehrgang sowie
2. die Durchführung und die Bewertung der Eignungsprüfung und des Anpassungslehrganges

hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung festzulegen.

Abkommen der Europäischen Union

§ 18. Mit Inkrafttreten des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit sind die §§ 16 und 17 für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft anzuwenden.

Qualifikationsnachweis - außerhalb des EWR

§ 19. Eine von einem EWR-Staatsangehörigen außerhalb des EWR oder von einer Person, die nicht EWR-Staatsangehörige ist, erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung als Heilmasseur, in Zusatzqualifikationen oder für Lehraufgaben, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Zeugnis gemäß § 20 (Nostrifikation) festgestellt und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Nostrifikation

§ 20. (1) Personen, die

1. einen Hauptwohnsitz in Österreich haben oder sich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifikation eine der Voraussetzungen ist, und
2. eine im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung als Heilmasseur absolviert haben,

sind berechtigt, die Anerkennung ihrer außerhalb Österreichs erworbenen Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Heilmasseur beim Landeshauptmann zu beantragen.

(2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise vorzulegen:

1. den Reisepass,
2. den Nachweis eines Hauptwohnsitzes in Österreich oder den Nachweis über eine Bewerbung für eine Anstellung in Österreich,
3. den Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der österreichischen gleichwertig ist,
4. den Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten und
5. die Urkunde, die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurde und die zur Berufsausübung in dem Staat, in dem sie erworben wurde, berechtigt.

(3) Die in Abs. 2 angeführten Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift samt Übersetzung durch einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen.

(4) Von der Vorlage einzelner Unterlagen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 kann abgesehen werden, wenn innerhalb angemessener Frist vom Antragsteller glaubhaft gemacht wird, dass die Urkunden nicht beigebracht werden können, und die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Für Flüchtlinge, denen nach dem Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, Asyl gewährt worden ist, entfällt das Erfordernis des Abs. 2 Z 1. Ist die Vorlage eines Nachweises gemäß Abs. 2 Z 5 nicht möglich, so ist der Nachweis der gleichwertigen Qualifikation durch eine mit Erfolg abgelegte kommissionelle Abschlussprüfung (§ 36 Abs. 3) zum Heilmasseur zu erbringen.

(6) Der Landeshauptmann hat zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Ausland absolvierte Ausbildung hinsichtlich des Gesamtumfanges und der Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gleichwertig ist. Einschlägige Berufserfahrungen können bei der Beurteilung der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden, sofern diese die fehlenden Fachgebiete inhaltlich abdecken.

(7) Bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen hat der Landeshauptmann die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung bescheidmäßig festzustellen.

(8) Sofern die Gleichwertigkeit nicht zur Gänze vorliegt, ist die Nostrifikation an eine oder beide der folgenden Bedingungen zu knüpfen:

1. erfolgreiche Ablegung einer oder mehrerer kommissionellen Ergänzungsprüfungen,
2. erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika.

(9) Die Nostrifikation der Zusatzqualifikationen und Lehraufgaben setzt die Nostrifikation der Ausbildung zum Heilmasseur voraus.

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 21. (1) Über die Zulassung der Nostrifikanten zur kommissionellen Ergänzungsprüfung beziehungsweise zur ergänzenden Ausbildung entscheidet der Leiter des jeweiligen Moduls (§ 33).

(2) Hinsichtlich

1. des Ausschlusses von der Ausbildung,
2. der Durchführung der Prüfungen,
3. der Zusammensetzung der Prüfungskommission,
4. der Wertung der Prüfungsergebnisse und
5. der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können,

gelten die Regelungen über die Ausbildung zum Heilmasseur.

(3) Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß § 20 Abs. 8 ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs entsteht erst mit Eintragung.

Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

§ 22. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer Ausbildung zum Heilmasseur gleichwertig ist, dürfen Tätigkeiten des Heilmasseurs unter Anleitung und Aufsicht eines Heilmasseurs zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von sechs Monaten ausüben, sofern ihnen vom Landeshauptmann eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde.

(2) Der Antragsteller hat Nachweise gemäß § 20 Abs. 2 Z 1, 3 und 5 vorzulegen.

(3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes Wissen in grundlegenden berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

(4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs. 1

1. an einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. an einer bestimmten, sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dient, oder
3. bei einem bestimmten freiberuflich tätigen Arzt oder einer bestimmten Gruppenpraxis

zu beschränken.

(5) Träger von Krankenanstalten und Einrichtungen sowie Ärzte und Gruppenpraxen gemäß Abs. 4 haben nachzuweisen, dass

1. sie über fachliche Einrichtungen und Ausstattungen, die das Erreichen des Fortbildungszieles gewährleisten, verfügen und
2. für eine kontinuierliche fachspezifische Anleitung und Aufsicht mindestens ein Heilmasseur, der die notwendige Berufserfahrung sowie die fachliche und pädagogische Eignung zur Fortbildung besitzt, in einem Dienst- oder anderen Vertragsverhältnis zu dieser Einrichtung steht.

(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 kann um sechs Monate verlängert werden. Eine weitere Fortbildung ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren für die Dauer von jeweils höchstens sechs Monaten möglich.

(7) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 6 ist eine Berufung nicht zulässig.

4. Abschnitt

Berufsausübung

Berufsausübungsmöglichkeiten

§ 23. Eine Berufsausübung als Heilmasseur kann erfolgen

1. freiberuflich,

2. im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder zu sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder Gruppenpraxen, zu freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeuten, zu freiberuflich tätigen Hebammen oder Hebammenpraxen, zu freiberuflich tätigen Heilmasseuren oder
4. im Dienstverhältnis zu Rechtsträgern von Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten.

Freiberufliche Berufsausübung - Berufssitz

§ 24. (1) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung als Heilmasseur ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:

1. ein Qualifikationsnachweis, der zur Berufsausübung als Heilmasseur in Österreich berechtigt,
2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist,
3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist, und
4. der Berufsausweis (§ 26).

(2) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren gemäß §§ 25 oder 53 einzuleiten. Im Falle der Nichtuntersagung ist die Freiberuflichkeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde in den Berufsausweis einzutragen.

(3) Eine Untersagung gemäß Abs. 2 kann durch Berufung unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

(4) Die freiberufliche Berufsausübung als Heilmasseur hat persönlich und unmittelbar an oder ausgehend von einem bestimmten Ort (Berufssitz) zu erfolgen. Jeder freiberuflich tätige Heilmasseur hat einen oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen.

(5) Der Berufssitz ist in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht. Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat den Berufssitz zu überprüfen, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass er den hygienischen Anforderungen nicht entspricht. Entspricht der Berufssitz nicht den hygienischen Anforderungen, ist dem Heilmasseur die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.

(6) Kommt bei der Überprüfung gemäß Abs. 4 zutage, dass Missstände vorliegen, die für das Leben oder die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen können, ist die Sperre des Berufssitzes bis zur Behebung dieser Missstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.

(7) Jede Änderung oder Auflassung des Berufssitzes sind unverzüglich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Entziehung der Berufsberechtigung

§ 25. (1) Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

- (2) Anlässlich der Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind
1. das Zeugnis gemäß § 15 oder
 2. der Zulassungsbescheid gemäß § 16 Abs. 2 oder
 3. der Nostrifikationsbescheid gemäß § 20 Abs. 7 und
 4. der Berufsausweis

einzuholen sowie die Landeshauptmänner und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu benachrichtigen.

(3) Wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 vorliegen und
2. gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung keine Bedenken bestehen,

ist die Berufsberechtigung auf Antrag der Person, der die Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 entzogen wurde, durch die auf Grund des Wohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen sowie die Landeshauptmänner und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu benachrichtigen.

(4) Bescheide gemäß Abs. 1 können durch Berufung unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat im jeweiligen Land angefochten werden.

Berufsausweis

§ 26. (1) Heilmasseuren ist auf Antrag binnen drei Monaten von der nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen.

(2) Der Berufsausweis hat insbesondere zu enthalten:

1. die Berufsbezeichnung,
2. den Vor- und Familiennamen,
3. Datum der Geburt,
4. die Staatsangehörigkeit und
5. den Vermerk über eine allfällige freiberufliche Berufsausübung.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.

2. Hauptstück

Ausbildung

1. Abschnitt

Ausbildung – Heilmasseur

Allgemeine Bestimmungen

§ 27. (1) Die Ausbildung zum Heilmasseur erfolgt aufbauend in drei Modulen und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 2 800 Unterrichtsstunden.

(2) Modul 1 umfasst eine theoretische Ausbildung, Modul 2 umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung. Modul 3 umfasst eine praktische Ausbildung im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(3) Die modulare Ausbildung ist längstens innerhalb von drei Jahren abzulegen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich. Wird die modulare Ausbildung nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen, ist die Ausbildung neu zu beginnen. Das Modul 1 ist anzurechnen.

(4) Auf Fristen gemäß Abs. 3 werden nicht angerechnet:

1. Zeiten von Mutterschutz und Elternkarenz
2. Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes
3. Zeiten des Zivildienstes

(5) Reprobationsfristen verlängern die Frist gemäß Abs. 3 höchstens um 6 Monate.

Aufnahme in die Ausbildung

§ 28. (1) Voraussetzungen für die Ausbildung zum Heilmasseur sind:

1. ein Lebensalter von mindestens 17 Jahren,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche und geistige Eignung,
3. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit und
4. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Voraussetzung für die Absolvierung des Moduls 3 ist ein Dienstverhältnis gemäß § 32 Abs. 1.

Ausschluss von der Ausbildung

§ 29. (1) Ein Teilnehmer ist vom weiteren Besuch der Ausbildung auszuschließen, wenn er sich aus folgenden Gründen während der Ausbildung zum Heilmasseur als untauglich erweist:

1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit gemäß § 12 Abs. 2 oder
2. mangelnde körperliche und geistige Eignung oder
3. schwer wiegende Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung.

(2) Über den Ausschluss entscheidet

1. im Modul 1 der Träger des Moduls im Einvernehmen mit dem Leiter des Moduls,
2. im Modul 2 der Träger des Moduls im Einvernehmen mit dem Leiter des Moduls und dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und
3. im Modul 3 der Träger des Moduls im Einvernehmen mit dem Ausbildungsverantwortlichen.

(3) Vor Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(4) Ein Nichterreichen des Ausbildungszieles nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten bewirkt ein automatisches Ausscheiden und bedarf keiner Entscheidung des Rechtsträgers gemäß Abs. 2.

Modul 1

§ 30. Das Modul 1 ist ein allgemeines Eingangsmodul, in welchem eine theoretische Ausbildung in der Dauer von 40 Stunden in folgenden Fächern zu vermitteln ist:

1. Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
2. Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens
3. Dokumentation.

Modul 2

§ 31. (1) Das Modul 2 umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von insgesamt 1 020 Stunden.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst einen theoretischen Unterricht in der Dauer von 560 Stunden in folgenden Fächern:

1. Anatomie
2. Hygiene und Umweltschutz
3. Erste Hilfe und Verbandstechnik
4. Pathologie
5. Physiologie
6. Grundlagen der Kommunikation
7. Grundzüge der Betriebsführung
8. Thermo-therapie und Packungsanwendung
9. Massagetechniken zu Heilzwecken einschließlich vertiefter spezieller Anatomie und Pathologie

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind weiters praktische Übungen ohne Patientenkontakt in den Fächern gemäß Z 8 und 9 im Ausmaß von 376 Stunden durchzuführen.

(3) Die praktische Ausbildung in Modul 2 hat in den Fächern gemäß Abs. 2 Z 8 und 9 zu erfolgen und umfasst Pflichtpraktika an Patienten im Ausmaß von 84 Stunden. Voraussetzung für die Absolvierung der Pflichtpraktika an Patienten ist die Absolvierung der entsprechenden theoretischen Ausbildung und der praktischen Übungen ohne Patientenkontakt.

(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Heilmassseure in Ausbildung berechtigt, die im Modul 2 zu erlernenden Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte an Patienten durchzuführen.

Modul 3

§ 32. (1) Nach erfolgreicher Absolvierung der Module 1 und 2 hat in Modul 3 eine praktische Ausbildung in der Dauer von 1 740 Stunden in den Fächern gemäß § 31 Abs. 2 Z 8 und 9 im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu

1. freiberuflich tätigen Heilmassseuren,
2. freiberuflich tätigen Physiotherapeuten,
3. freiberuflich tätigen Ärzten oder Gruppenpraxen oder
4. einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder einer Kuranstalt

zu erfolgen.

(2) Im Rahmen der Ausbildung sind Teilnehmer des Moduls 3 berechtigt, unter Anleitung und Aufsicht eines Ausbildungsverantwortlichen Tätigkeiten des Heilmassseurs an Patienten durchzuführen.

Modulleitung

§ 33. (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung des Moduls 1 obliegt einer fachkompetenten und pädagogisch geeigneten Person.

(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung des Moduls 2 obliegt einer fachkompetenten und pädagogisch geeigneten Person, die Berufsberechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben (§ 14) besitzt. Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung des Moduls 2 obliegt einem Arzt, der die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.

(3) Für den fachspezifisch und organisatorischen Leiter und den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist jeweils ein Stellvertreter vorzusehen. Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 zu erfüllen.

Ausbildungsverantwortlicher

§ 34. (1) Der Träger des Moduls 3 hat einen Heilmassseur mit der Ausbildungsverantwortung zu betrauen (Ausbildungsverantwortlicher).

(2) Aufgabe des Ausbildungsverantwortlichen ist die Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung.

(3) Ausbildungsverantwortliche müssen fachkompetent und pädagogisch geeignet sein und über eine Berufsberechtigung als Heilmassseur verfügen.

Ausbildungsbuch

§ 35. (1) Der Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte praktische Ausbildung in Modul 3 ist durch ein Ausbildungsbuch, in dem auf Inhalt und Art der jeweiligen Ausbildungsfächer entsprechend Bedacht genommen wird, zu erbringen.

(2) Das Ausbildungsbuch ist dem Teilnehmer bei Ausbildungsbeginn des Moduls 3 zu übergeben und von diesem zu führen. Das Ausbildungsbuch ist vom Ausbildungsverantwortlichen auszufüllen und zu unterfertigen und hat die Feststellung zu enthalten, dass die praktische Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsfach mit oder ohne Erfolg zurückgelegt worden ist.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Ausgestaltung und Form des Ausbildungsbuches zu erlassen.

Prüfungen

§ 36. (1) Nach den Modulen 1 und 2 ist jeweils eine Zwischenprüfung abzuhalten, worüber ein Zeugnis auszustellen ist. Der positive Abschluss eines Moduls ist Voraussetzung für den Besuch des nächsthöheren Moduls.

(2) Die Lehrkräfte der Module 1 und 2 sowie der Ausbildungsverantwortliche des Moduls 3 haben sich während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Heilmasseure in Ausbildung laufend zu überzeugen.

(3) Nach Abschluss des Moduls 3 ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Bei der kommissionellen Prüfung ist festzustellen, ob sich der Heilmasseur in Ausbildung die für die Ausübung der berufsmäßigen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit selbständig und fachgerecht auszuführen.

(4) Personen, die die kommissionelle Abschlussprüfung gemäß Abs. 2 mit Erfolg abgelegt haben, ist ein Abschlussprüfungszeugnis, in dem der Prüfungserfolg sowie die Berufsbezeichnung (§ 6) anzuführen sind, auszustellen.

Anrechnungen

§ 37. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zum Heilmasseur erfolgreich abgelegt wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung zum Heilmasseur durch den Leiter des jeweiligen Moduls insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(2) Prüfungen und Praktika, die im Rahmen

1. einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,

2. einer Hebammenausbildung,

3. eines Pflegehilflehrganges,

4. einer Ausbildung in den medizinisch-technischen Diensten

5. einer Ausbildung zum Heilmasseur oder zum Heilbademeister und Heilmasseur nach dem MTF-SHD-Gesetz oder

6. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

erfolgreich absolviert wurden, sind auf die Ausbildung vom Leiter des jeweiligen Moduls insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(3) Eine Anrechnung gemäß Abs. 1 und 2 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung von theoretischen Prüfungen und der Teilnahme am theoretischen Unterricht und an den Pflichtpraktika in den jeweiligen Fächern.

(4) Eine Anrechnung auf die kommissionelle Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(5) Gegen Entscheidungen des Leiters des jeweiligen Moduls gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 38. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum Heilmasseur, insbesondere nähere Vorschriften über

1. die Art und Durchführung der Prüfungen,

2. die Anrechnung von Prüfungen,

3. die Wertung von Prüfungsergebnissen und Praktika,

4. die Reprobationsfristen,

5. die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung oder ein Modul wiederholt werden kann, sowie die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten,

6. die Antrittsvoraussetzungen für die kommissionelle Abschlussprüfung und

7. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse

festzulegen.

(2) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann durch Verordnung für Gesundheitsberufe verkürzte Ausbildungen festlegen.

2. Abschnitt

Modulbewilligungen

Bewilligung des Moduls 1

§ 39. (1) Die Abhaltung von Ausbildungen zum Heilmasseur im Modul 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,

2. das für die Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist und
3. ein Modulleiter (§ 33) namhaft gemacht wurde.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

Bewilligung des Moduls 2

§ 40. (1) Die Abhaltung von Ausbildungen zum Heilmasseur im Modul 2 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,
2. das für die Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,
3. die praktische Ausbildung am Patienten gewährleistet ist,
4. ein Modulleiter (§ 33) namhaft gemacht wurde und
5. eine Verpflichtungserklärung des Rechtsträgers vorliegt, wonach mindestens alle sechs Monate kommissionelle Abschlussprüfungen (§ 36 Abs. 3) angeboten werden.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

Bewilligung Modul 3

§ 41. (1) Die Abhaltung von Ausbildungen zum Heilmasseur im Modul 3 bedarf der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die Berufsausübung als Heilmasseur erforderlichen Fertigkeiten gewährleistet sind,
2. ein Ausbildungsverantwortlicher (§ 34) und ein Stellvertreter namhaft gemacht wurden,
3. der Modulträger über Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlichen Zahl und Art verfügt,
4. der Modulträger über eine ausreichende Anzahl an Heilmasseuren und, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, Physiotherapeuten sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügt und
5. der Modulträger über eine dem anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung entsprechende apparative Ausstattung verfügt.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

3. Abschnitt

Zusatzausbildungen und Lehraufgaben

Zusatzausbildungen

§ 42. (1) Heilmasseure können – unbeschadet § 4 - Zusatzausbildungen in folgenden Gebieten absolvieren:

1. Elektrotherapie und
2. Hydro- und Balneotherapie

Zusatzausbildungen haben die zur Ausübung von Zusatzqualifikationen gemäß § 3 erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Zusatzausbildungen gemäß Abs. 1 können im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden.

(3) Die Abhaltung einer Zusatzausbildung gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen,
2. das für die Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,
3. die praktische Ausbildung am Patienten gewährleistet ist und
4. ein fachkompetenter und pädagogisch geeigneter Modulleiter namhaft gemacht wurde.

(4) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.

(5) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 3 und 4 ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) Nach Abschluss einer Zusatzausbildung gemäß Abs. 1 ist eine kommissionelle Abschlussprüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

Zusatzausbildung Elektrotherapie

§ 43. (1) Die Zusatzausbildung Elektrotherapie umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 120 Stunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 60 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 60 Stunden Pflichtpraktika an Patienten.

(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Fächer:

1. Spezielle Anatomie und Pathologie
2. Physik
3. Elektrotherapie

(3) Die Zusatzausbildung Elektrotherapie kann erst nach erfolgreichem Abschluss der modularen Ausbildung zum Heilmasseur erfolgen.

Zusatzausbildung Hydro- und Balneotherapie

§ 44. (1) Die Zusatzausbildung Hydro- und Balneotherapie umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 120 Stunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 55 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 65 Stunden Pflichtpraktika an Patienten.

(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Fächer:

1. Spezielle Anatomie und Pathologie
2. Physik
3. Spezielle Hygiene
4. Balneotherapie
5. Hydrotherapie
6. Unterwasserdruckstrahlmassage

(3) Die Zusatzausbildung Hydro- und Balneotherapie darf frühestens gleichzeitig mit Modul 2 absolviert werden. Voraussetzung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist

1. die Absolvierung des theoretischen Unterrichts des Moduls 2 in den Fächern gemäß § 31 Abs. 2 Z 1 bis 7 und
2. der theoretischen Ausbildung.

Die Berechtigung zur Ausübung der Hydro- und Balneotherapie entsteht erst mit erfolgreicher Absolvierung der modularen Ausbildung zum Heilmasseur.

Anrechnungen

§ 45. § 37 gilt auch für Zusatzausbildungen.

Lehraufgaben

§ 46. (1) Die Ausbildung für Lehraufgaben umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von mindestens 120 Stunden, insbesondere in folgenden Fächern:

1. Berufskunde und Ethik
2. Pädagogik, Psychologie und Soziologie
3. Unterrichtslehre und Lehrpraxis
4. Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktbewältigung
5. Management, Organisationslehre und Statistik
6. Betriebsführung

(2) § 42 Abs. 2 bis 6 ist anzuwenden.

Anrechnung

§ 47. § 37 gilt auch für Ausbildungen für Lehraufgaben.

4. Abschnitt

Verkürzte Ausbildung

Masseur

§ 48. (1) Personen, die

1. die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Masseurin gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseurin, BGBl. Nr. 618/1993, auf Grund einer erfolgreich abgelegten Prüfung nach dem 1. Oktober 1986 nachgewiesen haben und
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten als Heilmasseur erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen,

sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung zum Heilmasseur zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung erfolgt aufbauend in zwei Modulen und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 1 920 Stunden.

(3) Das Modul A umfasst eine theoretische Ausbildung in der Dauer von 100 Stunden in den Fächern

1. Anatomie
2. Pathologie und
3. Physiologie

sowie eine praktische Ausbildung in der Dauer von 80 Stunden unter Berücksichtigung der im Rahmen der absolvierten Lehrgänge erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Die §§ 29, 31 Abs. 4, 33 Abs. 2, und 36 Abs. 1 und 2 sowie § 40 sind anzuwenden.

(4) Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls A hat eine praktische Ausbildung in der Dauer von 1 740 Stunden in Modul 3 zu erfolgen. Die §§ 28 Abs. 2, 29, 32, 34, 35, 36 Abs. 2 bis 4 und 41 sind anzuwenden.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 49. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über die Inhalte der verkürzten Ausbildung durch Verordnung festzulegen.

3. Hauptstück

Blinde

1. Abschnitt

Berufsrechtliche Vorschriften

Berufsbild

§ 50. (1) Blinde sind nach Maßgabe des § 51 zur eigenverantwortlichen Durchführung der klassischen Massage zu Heilzwecken (§ 2 Abs. 3) und Spezialmassagen zu Heilzwecken (§ 2 Abs. 6) nach ärztlicher Anordnung berechtigt.

(2) Der anordnende Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung (Anordnungsverantwortung), der Heilmasseur trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (Durchführungsverantwortung). Die ärztliche Anordnung hat nachweislich zu erfolgen. Die Durchführung der angeordneten Tätigkeit ist durch den Heilmasseur nachweislich durch Datum und Unterschrift zu bestätigen. Eine Übermittlung der ärztlichen Anordnung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

Berufsberechtigung, Berufspflichten und Berufsbezeichnung

§ 51. (1) Blinde sind unter Einhaltung der Berufspflichten gemäß §§ 7 bis 11 zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 50 und zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß § 6 berechtigt, sofern sie

1. eigenberechtigt sind,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. einen Qualifikationsnachweis (§ 15 in Verbindung mit §§ 54, 16, 18 und 19) erbringen.

(2) Die Erlangung einer Berufsberechtigung zur Durchführung von Zusatzqualifikationen und Lehraufgaben ist nicht möglich.

Berufsausübung

§ 52. Blinde können Tätigkeiten gemäß § 50 berufsmäßig gemäß § 23 ausüben. Die §§ 24 und 26 sind anzuwenden.

Einschränkung der Berufsberechtigung

§ 53. (1) Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Berechtigung zur Berufsausübung auf Tätigkeiten gemäß § 50 einzuschränken, wenn ein Heilmasseur erblindet und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 erfüllt sind.

(2) § 25 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

2. Abschnitt

Ausbildung

Ausbildung

§ 54. (1) Blinde, die die Voraussetzungen gemäß § 28 erfüllen, sind berechtigt, eine Ausbildung zum Heilmasseur mit eingeschränkter Berufsberechtigung zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 umfasst die Lehrinhalte und Praktika

1. des Moduls 1
2. des Moduls 2, eingeschränkt auf die klassische Massage zu Heilzwecken und die Spezialmassagen zu Heilzwecken sowie

3. des Moduls 3, eingeschränkt auf die klassische Massage zu Heilzwecken und die Spezialmassagen zu Heilzwecken.

(3) Nach Abschluss der Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen. Die Bestimmungen des 2. Hauptstückes sind anzuwenden.

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 55. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung für Blinde durch Verordnung festzulegen.

4. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt

Strafbestimmungen

Verwaltungsstraftatbestände

§ 56. (1) Wer

1. berufsmäßig eine unter dieses Bundesgesetz fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht oder
 2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder
 3. einer oder mehreren in
 - § 7 Abs. 1,
 - § 8,
 - § 9 Abs. 1,
 - § 10,
 - § 11
 enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Heilbademeister und Heilmasseure

§ 57. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Berufsberechtigung als „Heilbademeister und Heilmasseur“ gemäß dem MTF-SHD-Gesetz besitzen, sind berechtigt, bis längstens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 3, 4 und 5 sowie gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 und 4 nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht auszuüben. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

- (2) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 darf nur
1. im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder
 2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung und Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
 3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder Gruppenpraxen
- erfolgen. Die §§ 7 bis 11 und 56 sind anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Antrag der im Abs. 1 genannten Personen aus besonders schwerwiegenden Gründen um fünf Jahre verlängern. Gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 58. (1) Personen, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Berufsberechtigung als „Heilbademeister und Heilmasseur“ gemäß dem MTF-SHD-Gesetz besitzen, und
 2. in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens fünf Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten des Heilbademeisters und Heilmasseurs rechtmäßig und tatsächlich ausgeübt haben
- sind berechtigt, bei einem bis längstens mit Ablauf des 31. Mai 2012 zu erbringenden Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine Tätigkeit als Heilmasseur gemäß diesem Bundesgesetz auszuüben.

(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist durch

1. Ablegung einer Zwischenprüfung über die Inhalte des Moduls 2 (§ 36 Abs. 1) und
2. die Absolvierung des Moduls 3 (§§ 32, 34 und 35) und

3. Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung (§ 36 Abs. 3 und 4) zu erbringen.

(3) Der Landeshauptmann kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Antrag der im Abs. 1 genannten Personen aus besonders schwerwiegenden Gründen um fünf Jahre verlängern. Gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

Blinde

§ 59. (1) Blinde, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Berufsberechtigung als „Heilmasseur“ gemäß dem Bundesgesetz MTF-SHD-Gesetz besitzen, sind berechtigt, bis längstens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 3 nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht auszuüben. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

(2) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung und Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder Gruppenpraxen

erfolgen. Die §§ 7 bis 11 und 56 sind anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Antrag der im Abs. 1 genannten Personen aus besonders schwerwiegenden Gründen um fünf Jahre verlängern. Gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 60. (1) Blinde, die

1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Berufsberechtigung als „Heilmasseur“ gemäß MTF-SHD-Gesetz besitzen, und
2. in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens fünf Jahre vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten des Heilmasseurs rechtmäßig und tatsächlich ausgeübt haben

sind berechtigt, bei einem bis längstens mit Ablauf des 31. Mai 2012 zu erbringenden Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine Tätigkeit als Heilmasseur gemäß § 50 dieses Bundesgesetzes auszuüben.

(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist durch

1. Ablegung einer Zwischenprüfung über die Inhalte des Moduls 2 (§ 36 Abs. 1), eingeschränkt auf die klassische Massage zu Heilzwecken und die Spezialmassagen zu Heilzwecken und
2. die Absolvierung des Moduls 3 (§§ 32, 34 und 35), eingeschränkt auf die klassische Massage zu Heilzwecken und die Spezialmassagen zu Heilzwecken und
3. Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung (§ 36 Abs. 3 und 4)

zu erbringen.

(3) Der Landeshauptmann kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Antrag der im Abs. 1 genannten Personen aus besonders schwerwiegenden Gründen um fünf Jahre verlängern. Gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

Heilbadegehilfen

§ 61. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Berufsberechtigung als „Heilbadegehilfe“ gemäß dem MTF-SHD-Gesetz besitzen, sind berechtigt, bis längstens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einfache Hilfsdienste bei der Anwendung der Hydro- und Thermotherapie nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Anleitung und Aufsicht auszuüben. Nach diesem Zeitpunkt erlischt die Berechtigung zur Berufsausübung.

(2) Eine Berufsausübung gemäß Abs. 1 darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung und Aufsicht stehenden Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder Gruppenpraxen

erfolgen. Die §§ 7 bis 11 und 56 sind anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann kann die Frist gemäß Abs. 1 auf Antrag der im Abs. 1 genannten Personen aus besonders schwerwiegenden Gründen um fünf Jahre verlängern. Gegen Entscheidungen des Landeshauptmannes ist eine Berufung nicht zulässig.

Anrechnungen

§ 62. (1) Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zum Heilbadegehilfen gemäß dem MTF-SHD-Gesetz erfolgreich abgelegt wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika

einer Ausbildung zum Heilmasseur durch den Leiter des jeweiligen Moduls insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

(3) Eine Anrechnung gemäß Abs. 1 befreit von der Verpflichtung zur Ablegung von theoretischen Prüfungen und der Teilnahme am theoretischen Unterricht und an den Pflichtpraktika in den jeweiligen Fächern.

(4) Eine Anrechnung auf die kommissionelle Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(5) Gegen Entscheidungen des Leiters des jeweiligen Moduls gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Gewerbliche Masseure

§ 63. (1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

1. die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, BGBl. Nr. 618/1993, auf Grund einer erfolgreich abgelegten Prüfung nach dem 1. Oktober 1986 nachgewiesen haben und

2. das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12 GewO) tatsächlich und rechtmäßig selbständig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt haben,

sind berechtigt, bei einem bis längstens mit Ablauf des 31. Mai 2007 zu erbringenden Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine Tätigkeit als Heilmasseur gemäß diesem Bundesgesetz auszuüben.

(2) Personen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das gebundene Gewerbe der Massage tatsächlich und rechtmäßig selbständig über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt haben und

2. die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Massage ohne Absolvierung einer entsprechenden fachlichen Prüfung rechtmäßig erlangt haben und

3. bis zum Ablauf des 31. Mai 2006 eine Prüfung gemäß § 2 der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, BGBl. Nr. 618/1993, erfolgreich absolvieren,

sind berechtigt, bei einem bis längstens mit Ablauf des 31. Mai 2007 zu erbringenden Nachweis der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten eine Tätigkeit als Heilmasseur gemäß diesem Bundesgesetz auszuüben.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist durch

1. Absolvierung einer theoretischen Ausbildung in der Dauer von 100 Stunden und einer praktischen Ausbildung in der Dauer von 80 Stunden in Modul A (§ 48 Abs. 3) sowie

2. Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung (§ 36 Abs. 3 und 4)

zu erbringen.

Lehraufgaben

§ 64. Heilmasseure dürfen bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 Lehraufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes berufsmäßig vor Absolvierung der entsprechenden Ausbildung (§ 46) ausüben.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 65. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich der Erlassung der Verordnung gemäß § 49 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,

2. im Übrigen der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen

betraut.

Inkrafttreten

§ 66. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten frühestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste – MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 44 lit. g entfällt.
2. § 44 lit. h entfällt.
3. § 45 Abs. 6 letzter Satz entfällt.
4. § 47 Abs. 1 letzter Satz entfällt.
5. § 47 Abs. 4 und 5 entfallen.
6. § 47 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.
7. § 49 Abs 1 2. Satz entfällt.
8. § 51 lit. g entfällt.
9. § 51 lit. h entfällt.
10. In § 52 Abs. 7 1. Satz entfällt die Wortfolge „- die in lit. h des § 44 genannten Tätigkeiten ausgenommen -“.
11. § 52 Abs. 8 lautet:

„(8) Ein ausgestelltes Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss

1. des zweiten Ausbildungsjahres in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Kinder- und Jugendlichenpflege oder
2. des ersten Ausbildungsjahres in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 44 lit. a, b und f genannten Tätigkeiten.“

12. § 68 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Entfall der §§ 44 lit. g und h, 45 Abs. 6 letzter Satz, 47 Abs. 1 letzter Satz, 47 Abs. 4 und 5, 49 Abs. 1 2. Satz, 51 lit. g und h sowie §§ 47 Abs. 4, 52 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. ***/**** treten mit 1. Juni 2002 in Kraft.“

Artikel III

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 165 lautet:

„§ 165. (1) Personen, die zur Ausübung des Berufes des Heilmasseurs BGBl. I Nr. ***/**** berechtigt sind, dürfen nach Ablegung der Unternehmerprüfung (§ 23) das gebundene Gewerbe der Massage (§ 124 Z 12) ausüben.

(2) Unbeschadet § 23 Abs. 2 entfällt für den Personenkreis gemäß Abs. 1 die Unternehmerprüfung, wenn der Prüfungswerber eine ununterbrochene dreijährige freiberufliche Tätigkeit als Heilmasseur nachweist.“

2. § 382 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 165 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/**** tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.“

Artikel IV

Das Bundesgesetz, mit dem die Ausbildung zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, hiezu nicht berechtigten Einrichtungen untersagt wird (Ausbildungsvorbehaltsgesetz), BGBl. Nr. 378/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 10 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„11. Bundesgesetz über die Regelung des Berufes und der Ausbildung zum Heilmasseur (Heilmasseurgesetz – HmG), BGBl. I Nr. ***/****,

2. § 2b wird folgender § 2c angefügt:

„§ 2c. § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ***/**** tritt mit 1. Juni 2002 in Kraft.“

Artikel V

Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 9 bis 11 lauten:

- „9. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen in Ausbildung gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
10. Apothekenleiter/innen gemäß § 37 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907 sowie andere vertretungsberechtigte Apotheker/innen in Anstaltsapotheken gemäß § 3a des Apothekengesetzes,
11. Heilmasseure/Heilmasseurinnen gemäß Heilmasseurgesetz, BGBl. I Nr. ***/****.“

2. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis bei der Arbeitszeitgestaltung hat das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan das Einvernehmen mit Vertreter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen (§ 1 Abs. 2 Z 1 bzw. Z 2 bis 11), die den Verhandlungen beizuziehen sind, herzustellen.“

3. Nach § 15 Abs. 2b wird folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) § 1 Abs. 2 Z 9 bis 11 und § 3 Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. ***/**** treten mit 1. Juni 2002 in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Bisher war der Beruf des Heilbademeisters und Heilmasseurs/der Heilbademeisterin und der Heilmasseurin im Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste - MTF-SHD-Gesetz, BGBl. Nr. 102/1961, geregelt. Bereits mit der Erlassung MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, wurden die in diesen Bundesgesetzen geregelten Bereiche der medizinisch-technischen Dienste und der Gesundheits- und Krankenpflege aus dem MTF-SHD-Gesetz ausgegliedert.

Das derzeit geltende Berufsbild und der Tätigkeitsbereich der Heilbademeister und Heilmasseure/Heilbademeisterin und Heilmasseurin entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des gewerblichen Masseurs/der gewerblichen Masseurin, nicht mehr den Anforderungen der Praxis.

Ziel:

Schaffung eines modernen umfassenden Gesetzes über Ausbildung und Berufsausübung, insbesondere Erweiterung des Tätigkeitsbereiches an die Anforderungen der Praxis sowie Qualitätssicherung durch entsprechende Ausbildungsverlängerung.

Zulässigkeit der Berufsausübung als Heilmasseur/Heilmasseurin für bestimmte gewerbliche Masseure/Masseurinnen nach Absolvierung einer verkürzten Ausbildung unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung und des Patientenwohls.

Alternativen:

Die Novellierung des geltenden MTF-SHD-G ist wegen des Umfanges der erforderlichen Änderungen sowie aus Gründen der Rechtsklarheit keine Alternative.

EWR-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Kosten:

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten wird auf die Ausführungen im Anschluss des allgemeinen Teils der Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Reformpläne und die Forderung nach einer Neuregelung des Berufes des Heilmasseurs/der Heilmasseurin bestehen schon seit längerer Zeit, da die derzeit geltenden Regelungen des MTF-SHD-G sowohl inhaltlich und fachlich als auch in legislativer Hinsicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen gerecht werden.

In zahlreichen Sitzungen wurden neue Ausbildungssysteme erarbeitet, die eine größtmögliche praxis- und berufseinstiegsgeeignete Ausbildung ermöglichen sollen. Weiters wurde festgestellt, dass der Tätigkeitsbereich des Heilmasseurs/der Heilmasseurin um Tätigkeiten, z.B. anerkannte Spezialmassagen, wie etwa der Lymphdrainage, der Bindegewebsmassage und der Akupunkturmassage erweitert werden sollte. Um eine Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf das Wohl der Patienten, zu erreichen, ist mit dieser Erweiterung des Tätigkeitsbereiches eine Verlängerung der Ausbildungsdauer unumgänglich.

Auch die Möglichkeiten der Berufsausübung wurden den Anforderungen der Praxis angepasst.

Ein weiterer Eckpunkt der Reform bildet die Durchlässigkeit zwischen dem Gesundheitsberuf „Heilmasseur“/„Heilmasseurin“ und den gewerblichen Masseuren/den gewerblichen Masseurinnen. Durch wechselseitige Anerkennung der Ausbildung bzw. von Ausbildungsteilen und insbesondere durch die flexible modulare Ausbildung soll durch die Ausbildung im Gesundheitswesen auch eine Berufsausübung auf dem gewerblichen Sektor ermöglicht (Wellnessbereich) werden.

Von einer Novellierung des MTF-SHD-Gesetzes, das in weiten Zügen aus dem Jahre 1961 stammt und durch die zahlreichen Novellierungen, insbesondere die Ausgliederung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, und welches durch die Fortentwicklung der Rechtsetzungstechnik nicht mehr den legislativen Anforderungen entspricht, wurde Abstand genommen. Eine Novellierung im Rahmen des MTF-SHD-Gesetzes hätte zweckdienlicher Weise insbesondere mit einer gleichzeitigen Neuregelung aller im MTF-SHD-Gesetz verbliebenen Berufe einhergehen sollen, was im Hinblick auf den Umfang der Reformmaßnahmen eine mehrjährige Verzögerung der legislativen Umsetzung zur Folge gehabt hätte.

Folgende Schwerpunkte der Reformmaßnahmen sind zusammenfassend hervorzuheben:

- Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für Heilmasseure/Heilmasseurinnen
- Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten
- Änderung der Berufsbezeichnung
- Erweiterung des Tätigkeitsbereiches und detaillierte Umschreibung
- Schaffung von Zusatzqualifikationen
- umfassende Regelungen über die Berufsberechtigung und die Berufsausübung
- Schaffung eines neuen Ausbildungssystems (Modulsystem)
- Festlegung der Ausbildungsbedingungen (Zugang, Ausschluss, Anrechnungen, Prüfungen)
- Neufassung der Nostrifikationsbestimmungen
- Ergänzung der EWR-Bestimmungen
- Harmonisierung der gewerberechtlichen und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen

Im Zusammenhang mit der Reform dieses Gesundheitsberufes ist der Antrag des Obersten Sanitätsrates in der 5. Vollversammlung der Funktionsperiode 1999 bis 2001 zu erwähnen. In Weiterführung der Bearbeitung des Themas „Ausübung von Lymphdrainage, Ultraschall und Elektrotherapie durch Heilbademeister und Heilmasseure/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen“ empfahl dieses Gremium die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Ausbildung des Gesundheitsberufes dahingehend zu erweitern, dass auch eine Berechtigung zur Durchführung dieser Tätigkeiten besteht.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieses Bundesgesetzes wurden unter Beachtung der vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichten Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, ermittelt und dargestellt. Anstatt der prozentuellen Wahrscheinlichkeit wurden realistisch geschätzte Anzahlen an Verfahrensabläufen zu Grunde gelegt.

Darstellungszeitraum ist das laufende Finanzjahr zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes sowie die darauf folgenden drei Finanzjahre.

Zunächst erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten der Länder, welchen ein detaillierter Untersuchungsbericht samt Tabellen angeschlossen ist. Anschließend erfolgt die Darstellung der Vollzugskosten des Bundes.

Festzuhalten ist, dass bestehende Vollzugskosten im Bereich "Heilbademeister und Heilmasseur / Heilbademeisterin und Heilmasseurin" im Rahmen der Vollziehung des MTF-SHD-Gesetzes mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entfallen, wodurch sich die tatsächlich entstehenden Mehrkosten der Länder entsprechend verringern. Von einer Darstellung der länderspezifischen unterschiedlichen Mehrkosten musste auf Grund der unterschiedlichen Anzahlen an Verfahren Abstand genommen werden.

A. Kosten der Länder

1. Vollzugskosten

LÄNDER	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.	
	A1	A2	A3	A4	
Kosten/Min.	0,8	0,5	0,36	0,31	
06bis12.2002					
anfallende Min.	82750	9100		4150	
Kosten	66.200,00	4.550,00		1.286,50	
12% Zuschlag	7.944,00	546,00		154,38	
Reisespesen	50260,8				
Insgesamt:	124.404,80	5.096,00	-	1.440,88	
Gesamt/Jahr					130.941,68
<i>ATS 1.801.796,80</i>					
2003					
anfallende Min.	165500	18200		8300	
Kosten	132.400,00	9.100,00		2.573,00	
12% Zuschlag	15.888,00	1.092,00		308,76	
Reisespesen	50.260,80				
Insgesamt:	198.548,80	10.192,00		2.881,76	
Gesamt/Jahr					211.622,56
<i>ATS 2.911.989,91</i>					
2004					
anfallende Min.	165500	18200		8300	
Kosten	132.400,00	9.100,00		2.573,00	
12% Zuschlag	15.888,00	1.092,00		308,76	
Reisespesen	50.260,80				
Insgesamt:	198.548,80	10.192,00		2.881,76	
Gesamt/Jahr					211.622,56
<i>ATS 2.911.898,91</i>					
2005					
anfallende Min.	165500	18200		8300	
Kosten	132.400,00	9.100,00		2.573,00	
12% Zuschlag	15.888,00	1.092,00		308,76	
Reisespesen	50.260,80				
Insgesamt:	198.548,80	10.192,00		2.881,76	
Gesamt/Jahr					211.622,56
<i>ATS 2.911.898,91</i>					

Anmerkung zur Vollzugkostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen.

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Nostrifikation gemäß § 20	50
2	Eintragungen gemäß § 21	50
3	Bewilligungen gemäß § 22	30
4	Entgegennahme von Meldungen und Untersagung gem. § 24	100
5	Entziehung der Berechtigung gemäß § 25	0
6	Ausstellung von Berufsausweisen gemäß § 26	150
7	Teilnahme an Abschlussprüfungen gemäß § 36 Abs. 3	200
8	Modulbewilligungen gemäß §§ 39-41	100
9	Bewilligungen von Zusatzausbildungen gem. § 42 Abs. 3	80
10	Teilnahme an Abschlussprüfungen gemäß § 48 Abs. 4	50
11	Einschränkung der Berufsberechtigung gem. § 53	10
12	Teilnahme an Abschlussprüfungen gemäß § 54 Abs. 3	10
13	Verlängerung der Übergangsfristen	300
14	Teilnahme an Abschlussprüfung gemäß Übergangsrecht	300

Leistungsprozess Nr. 1 (Nostrifikationen Heilmasseur und Zusatzqualifikationen)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgesprächs mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	50	1000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	50	500
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	50	1500
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	20	400
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	50	1500
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	50	500
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	50	1500
9	Durchführung eines Parteihörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	50	1500
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	50	500
11	Normenstudium	A1		10	50	500
12	Bescheiderstellung	A1		60	50	3000
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	50	1000

Leistungsprozess Nr. 2a (Eintragung von Ergänzungsprüfungen)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Eintragung der erfüllten Bedingung der kommissionellen Ergänzungsprüfung in den Nostrifikations-bescheid gemäß § 20	A1		10	30	300

Leistungsprozess Nr. 2b (Eintragung von Ergänzungsausbildungen)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	20	400
2	Anforderung einer Bestätigung über die absolvierte ergänzende Ausbildung	A2		10	10	100
3	Normenprüfung und Eintragung der erfüllten Bedingung der ergänzenden Ausbildung in den Nostrifikationsbescheid	A1		10	20	200

Leistungsprozess Nr. 3 (Bewilligung gemäß § 22)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	30	600
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	30	300
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	30	900
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgirt	A2		20	0	0
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	10	100
11	Normenstudium	A1		10	30	300
12	Bescheiderstellung	A1		60	30	1800
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	30	600

Leistungsprozess Nr. 4 (Entgegennahme von Meldungen und Untersagung gemäß § 24)

	Arbeitsschritte		Organisations-einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamterwartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	100	2000
2	Anforderung fehlender Unterlagen	A2		10	50	500
3	Normenprüfung und Eintragung der Freiberuflichkeit in den Berufsausweis	A1		10	100	1000
4	Untersagung	A1		60	0	0

Leistungsprozess Nr. 5 (Berechtigungsentziehung)

	Arbeitsschritte		Organisations-einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamterwartung in Min.
1	Prüfung eines Anlassfalles	A2		30	0	0
2	Durchführung eines Parteieingehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A1		30	0	0
3	Normenprüfung und Bescheiderstellung	A1		60	0	0

Leistungsprozess Nr. 6 (Ausstellung von Berufsausweisen gemäß § 26)

	Arbeitsschritte		Organisations-einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamterwartung in Min.
1	Prüfung der durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit	A2		20	150	3000
2	Anforderung fehlender Unterlagen	A2		10	100	1000
3	Normenprüfung und Ausstellung eines Berufsausweises	A1		10	150	1500

Leistungsprozesse Nr.7, 10, 12 und 14 (Teilnahme an Abschlussprüfungen)

	Arbeitsschritte		Organisations-einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamterwartung in Min.
1	Teilnahme einer durch den Landeshauptmann entsandten fachkundigen Person an den Abschlussprüfungen; Führung des Prüfungsprotokolls; Zeugnisausstellung	A1		240	560	134400

Leistungsprozesse Nr. 9 (Modul-, Zusatzausbildungsbewilligungen und Bewilligungen von Ausbildungen für Lehraufgaben)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung eines Antrages hinsichtlich Zuständigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	A1		30	180	5400
2	Anforderung fehlender Unterlagen	A2		20	100	2000
3	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	100	1000
4	Normenprüfung und Besichtigung	A1		60	180	10800
5	Bescheiderstellung (Anerkennung oder Rückziehung)	A1		30	180	5400
6	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	180	3600

Leistungsprozess Nr. 11 (Einschränkung der Berufsberechtigung)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung eines Anlassfalles	A2		30	10	300
2	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A1		30	10	300
3	Normenprüfung und Bescheiderstellung	A1		60	10	600

Leistungsprozess Nr. 13 (Verlängerung der Übergangsfristen)

Fallen nicht in den Beobachtungszeitraum daher 0

Reisespesen:

Für den Vollzug werden zusätzlich Dienstreisen im Zusammenhang mit Modulbewilligungen und der Teilnahme an Abschlussprüfungen angenommen. Als Fahrtstrecken sind die jeweils vom Sitz des Amtes der Landesregierung zum weitest entfernten Bahnhof des jeweiligen Bundeslandes berücksichtigt. Für die Tagesgebühr wurde einheitlich der Tarif II der Gebührenstufe 3 gemäß § 13 Abs. 1 Reisegebührenschrift, BGBl. Nr. 133/1955, als Richtwert herangezogen.

Tabelle zur Berechnung der durchschnittlichen Reisespesen

Fahrtstrecken	KM-Anzahl	besen/km I. Klas	Tagesgebühr	Summe
Innsbruck - Lienz	186	0,13	26,16	74,52
Salzburg - Tamsweg	342	0,13	26,16	115,08
Klagenfurt - Kötschach	118	0,13	26,16	56,84
Graz - Schladming	204	0,13	26,16	79,2
Linz - Braunau	128	0,13	26,16	59,44
St. Pölten - Weitra	194	0,13	26,16	76,6
Eisenstadt - Jennersdorf	179	0,13	26,16	72,7
Bregenz - Langen	85	0,13	26,16	48,26
Wien		2,47	26,16	28,63
Durchschnittlich:				67,9188889

Reisespesen					
Jahr	Leistungsprozess	Durchschnitt	VGr.	Anzahl	Summe
	7, 10, 12 und 14	67,92	A1	560	38035,2
	9	67,92	A1	180	12225,6
	Summe				50260,8

Personalbedarf					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
09.-12.2001					
	A1	82750	100.000	0,8275	
	A2	9100	100.000	0,091	
	A3	0	100.000	0	
	A4	4150	100.000	0,0415	
2002					
	A1	165500	100.000	1,655	
	A2	18200	100.000	0,182	
	A3	0	100.000	0	
	A4	8300	100.000	0,083	
2003					
	A1	165500	100.000	1,655	
	A2	18200	100.000	0,182	
	A3	0	100.000	0	
	A4	8300	100.000	0,083	
2004					
	A1	165500	100.000	1,655	
	A2	18200	100.000	0,182	
	A3	0	100.000	0	
	A4	8300	100.000	0,083	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				1,92	

B. Kosten des Bundes**1. Vollzugskosten**

BUND	VGr.	VGr.	VGr.	VGr.
	A1	A2	A3	A4
Kosten/Min.	0,8	0,5	0,36	0,31
06 bis 12.2002				
anfallende Min.	2.450,00	3.600,00		1.375,00
	1.960,00	1.800,00		426,25
12% Zuschlag	235,20	216,00		51,15
Reisespesen	0			
Insgesamt:	2.195,20	2.016,00		477,40
Gesamt/Jahr				4.688,60
	<i>ATS</i>			<i>64.516,54</i>
2003				
anfallende Min.	4.900,00	7.200,00		2.750,00
Kosten	3.920,00	3.600,00		852,50
12% Zuschlag	470,40	432,00		102,30
Reisespesen	-			
Insgesamt:	4.390,40	4.032,00		954,80
Gesamt/Jahr				9.377,20
	<i>ATS</i>			<i>129.033,09</i>
2004				
anfallende Min.	4.900,00	7.200,00		2.750,00
Kosten	3.920,00	3.600,00		852,50
12% Zuschlag	470,40	432,00		102,30
Reisespesen	-			
Insgesamt:	4.390,40	4.032,00		954,80
Gesamt/Jahr				9.377,20
	<i>ATS</i>			<i>129.033,09</i>
2005				
anfallende Min.	4.900,00	7.200,00		2.750,00
Kosten	3.920,00	3.600,00		852,50
12% Zuschlag	470,40	432,00		102,30
Reisespesen	0			
Insgesamt:	4.390,40	4.032,00		954,80
Gesamt/Jahr				9.377,20
	<i>ATS</i>			<i>129.033,09</i>

Anmerkung zur Vollzugkostentabelle:

Zur Vereinheitlichung wurden die in Anlage 3.1. der Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen standardisierten Werte für durchschnittliche Personalkosten herangezogen, wobei eine Umrechnung auf Euro erfolgte.

Kostenaufstellung im Detail

Nr.	Bezeichnung des Leistungsprozesses	geschätzte Anzahl/Jahr
1	Berufszulassungen	50
2	Berufungen gegen Nostrifikationen	20

Leistungsprozess Nr. 1 (Zulassungen gemäß §§ 14, 15 und 16)

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Durchführung eines Informationsgespräches mit der Partei, welche Unterlagen benötigt werden bzw. Verfahrensablauf (meist telefonisch)	A2		20	50	1000
2	Zusendung eines Informationsblattes	A4		10	30	300
3	Prüfen auf Zuständigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen	A2		30	50	1500
4	Falls Unterlagen nicht vollständig sind, werden fehlende Unterlagen urgiert	A2		20	20	400
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
6	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	20	600
7	Abfassen der Reinschrift	A4		10	20	200
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	20	600
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	20	600
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
11	Normenstudium	A1		10	50	500
12	Bescheiderstellung	A1		60	50	3000
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	50	1000

**Leistungsprozess Nr. 2 (Berufungen gegen Entscheidungen des
Landeshauptmannes gemäß § 20)**

	Arbeitsschritte		Organisations- einheit	Zeitbedarf in Min.	geschätzte Anzahl / Jahr	Gesamter- wartung in Min.
1	Prüfung eines Antrages auf Zuständigkeit und Rechtzeitigkeit sowie auf Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen	A2		30	20	600
2	Anforderung fehlender Unterlagen	A2		20	5	100
3	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	5	50
4	Bestellung eines Sachverständigen	A2		30	20	600
5	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
8	Prüfung des Gutachtens auf seine Rechtmäßigkeit und Schlüssigkeit	A2		30	20	600
9	Durchführung eines Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG	A2		30	20	600
10	Abfassen einer Reinschrift	A4		10	20	200
11	Normenstudium	A1		10	20	200
12	Bescheiderstellung	A1		60	20	1200
13	Abfassen einer Reinschrift	A4		20	20	400

Personalbedarf					
Personalbedarf / Vgr.		=	Jahreszeit- bedarf / Vgr. in Min.	:	Jahresnormal- arbeitszeit
Jahr	VGr.	Jahreszeit- bedarf in Min.	Jahresnormal- arbeitszeit in Min	Personal- bedarf / Vgr.	
2002					
	A1	2450	100.000	0,0245	
	A2	3600	100.000	0,036	
	A3	0	100.000	0	
	A4	1375	100.000	0,01375	
2003					
	A1	4900	100.000	0,049	
	A2	7200	100.000	0,072	
	A3	0	100.000	0	
	A4	2750	100.000	0,0275	
2004					
	A1	4900	100.000	0,049	
	A2	7200	100.000	0,072	
	A3	0	100.000	0	
	A4	2750	100.000	0,0275	
2005					
	A1	4900	100.000	0,049	
	A2	7200	100.000	0,072	
	A3	0	100.000	0	
	A4	2750	100.000	0,0275	
Gesamt-Personalbedarf/Jahr:				0,1485	

C. Nominalkosten:

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Nominalkosten als „Transferzahlungen oder materielle oder immaterielle Leistungen eines öffentlichen Rechtsträgers an Einzelpersonen, Personengruppen oder andere öffentliche Rechtsträger und Institutionen“.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf keine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten durch die Länder vorsieht. Ausdrücklich ist weiters auf die vorgesehene Einhebung von Prüfungsgebühren hinzuweisen.

Ausbildungen zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin werden künftig, insbesondere auf Grund der vorgesehenen Durchlässigkeit zwischen Gesundheitsberuf und dem gewerblichen Beruf durch Private angeboten werden. Die Kosten der Kurse sollen demnach dem freien Markt überlassen werden, wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass bereits derzeit in der Praxis von Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen Kurskosten bis zu einer Höhe von ATS 50.000,00 eingefordert wurden.

Des Weiteren wurden mehrheitlich ohne entsprechender rechtlicher Grundlagen Prüfungstaxen eingehoben, die ebenfalls zur Finanzierung der Kurse verwendet wurden.

Zusammenfassend ist daher auf Grundlage des neuen Ausbildungssystems und der vorgesehenen Durchlässigkeit zwischen den genannten Berufen mit keinen Nominalkosten im Beobachtungszeitraum zu rechnen.

D. Entstehungskosten:

Die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. II Nr. 50/1999, definieren gemäß 1. Abschnitt Punkt 3.2. Entstehungskosten als Kosten der Produktion einer Rechtsnorm. Es sind dies die Kosten, die bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes, beim Begutachtungsverfahren und bei der Beschlussfassung durch das Parlament entstehen.

Unter Hinweis auf die seit Jahrzehnten verfolgte Reform des Gesundheitsberufes und der Schaffung einer Durchlässigkeit zwischen Gesundheitsberuf und dem gebundenen Gewerbe der Massage, die zahlreich in Auftrag gegebenen Studien sowie bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Gesetzesentwürfe wird von einer Darstellung der mit diesem Entwurf verbundenen Entstehungskosten bewusst Abstand genommen, zumal diese realistisch nicht bezifferbar sind.

III. Besonderer Teil

Zu Artikel I § 1:

§ 1 normiert ausdrücklich, dass dieses Bundesgesetz die Ausbildung und die Berufsausübung des/der Heilmasseurs/Heilmasseurin ausschließlich und abschließend regelt.

Hinsichtlich der Berufsausübungsberechtigung der diplomierten Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen wird auf die Ausführungen zu § 12 verwiesen.

Hinsichtlich Personen mit einer Befähigungsprüfung für das gebundene Gewerbe der Massage gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Masseure, BGBl. Nr. 618/1993, wird auf § 48 verwiesen.

Zur klaren, verständlichen und für den Anwender gut lesbaren sprachlichen Gestaltung wird im gesamten Gesetzestext die männliche Form für alle personenbezogenen Bezeichnungen verwendet.

Zu Artikel I § 2:

Das Berufsbild der Heilmasseure/Heilmasseurinnen umfasst die in § 2 detailliert aufgelisteten Tätigkeitsbereiche. Im nunmehr gesetzlich verankerten Berufsbild wird den Entwicklungen im Massagebereich Rechnung getragen. Diese bestehen in der Entwicklung zu einem mehrdimensionalen Berufsbild, das - über die klassische Massage hinausgehend - Packungsanwendungen, Thermotheapie und Spezialmassagen zu Heilzwecken nach ärztlicher Anordnung einbezieht.

Festzuhalten ist, dass sämtliche Tätigkeiten nur auf ärztliche Anordnung durchgeführt werden dürfen. Der/Die anordnende Arzt/Ärztin trägt die Verantwortung für die Anordnung, und der Heilmasseur/die Heilmasseuse trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit. Es obliegt der Verantwortung des Arztes/der Ärztin, das erforderliche Maß an Rückkoppelung und Kontrolle in der Anordnung festzuschreiben.

Auf Grund des höheren Ausmaßes an Selbständigkeit bei der Berufsausübung gewinnt jedoch die kontinuierliche Rückkoppelung mit dem Arzt/der Ärztin und die Kontrolle durch den Arzt/die Ärztin an Bedeutung. Die Rückkoppelung und Kontrolle reicht von der ärztlichen Anordnung über die Behandlungsphasen bis zum Abschluss der Behandlung. Einer detaillierten Anordnung durch den Arzt/die Ärztin, die sich u.a. auch auf die spezifische Massagetechnik erstreckt, kommt daher große Bedeutung zu. Wenn der/die anordnende Arzt/Ärztin im Verlauf der Behandlung feststellt, dass die Anordnung für weitere Phasen zu modifizieren ist, so hat er/sie dies zu tun.

Entgegen vorangehender Entwürfe stellen die „Elektrotherapie“ sowie die „Hydro- und Balneotherapie“ nunmehr den Anforderungen der Praxis gerecht werdend, Zusatzqualifikationen dar.

Die „Klassische Massage“ wirkt über eine Vielzahl physiologischer Vorgänge auf den Körper. Neben lokalen biochemischen Wirkungen spielen auch segmentreflektorische und vegetative Vorgänge eine wichtige Rolle zur Erklärung der Wirkungsweise. Da die Muskulatur den aktiven Teil des Bewegungsapparates repräsentiert, stellt sie einen therapeutischen Bereich von großer Priorität dar. Die klassische Massagetherapie ist in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, hier gezielt zu intervenieren.

Die „Reflexzonenmassagen“ sind eine manuelle Therapieform, deren Behandlungen eine reflektorische-cutiviszereale Fernwirkung auf den Organismus zukommt. Sie ist ein wichtiger Bestandteil in der Massage, in der hier eine Vielzahl spezifischer Techniken zur Anwendung kommt, mit denen die verschiedenen Organe der Segmente behandelt werden können.

Bei Anwendungen der „Akupunktmassagen“ im Bereich der Massagetherapie wurde von den Masseuren Willy Penzel und Klaus Radloff eine Methode entwickelt, die auf die Bedürfnisse der physikalischen Therapien zugeschnitten sind. Die Behandlung resultiert dann aus der Interpretation der Befunde auf der Basis der klassischen Regeln der Akupunkturlehre. Die Akupunktmassage (APM) eröffnet der Physikalischen Therapie die Möglichkeit zu neuen medizinischen Konzepten und wird somit in vielen Fällen eine wertvolle Ergänzung zu den herkömmlichen Methoden darstellen.

Die Technik der manuellen „Lymphdrainage“ wurde aus den Grifftechniken der klassischen Massage entwickelt. Voraussetzung für die Durchführung durch Heilmasseuse/Heilmasseurinnen ist die genaue ärztliche Indikationsstellung und die kontinuierliche Rückkoppelung im Sinne einer qualifizierten Verantwortungsbeziehung. Mittels einer Umfrage bei allen Krankenanstalten und einer Umfrage bei betroffenen Patienten wurden Daten über Diagnosemöglichkeiten bei Lymphödemerkrankungen in Österreich erhoben. An Hand der erhobenen Daten kann man von einer unzureichenden Versorgung von Lymphödempatienten in Österreich sprechen. Das Lymphödem ist eine schwere chronische Erkrankung mit erheblichem Leidensdruck und sozialen Beeinträchtigungen. Bereits bisher haben laut Auskunft von Krankenanstalten und Ärzten/Ärztinnen Heilbademeister und Heilmasseuse/Heilbademeisterin und Heilmasseusein Lymphdrainagen durchgeführt. Es ist daher unabdingbar, diese Methode in das Berufsbild und vor allem in die nunmehr erweiterte Ausbildung aufzunehmen.

Es ist jedoch nachdrücklich zu betonen, dass die nach den „alten“ Ausbildungsbestimmungen ausgebildeten Heilbademeistern und Heilmasseuren/Heilbademeisterinnen und Heilmasseusein nach wie vor lediglich zur Ausübung der Heilmassage in beschränktem Umfang, dh der klassischen Massage, berechtigt sind. Die Ausübung der Spezialmassagetechniken, wie Bindegewebsmassage und Lymphdrainage, ist den Heilmasseuren/Heilmasseusein vorbehalten, die nach den erweiterten „neuen“ Ausbildungsbestimmungen ausgebildet sind.

Zum Begriff der „Ultraschalltherapie“ ist klarzustellen, dass die technische Wirkungsweise eine mechanische ist. Es kommt im Gewebe zu Kompression und Dilatation, die einer apparativen Vibrationsmassage entsprechen. Bei den Wirkungen und Reaktionen, die eine Ultraschalltherapie und den verschiedenen biologischen Geweben, wie Fett-, Muskel-, Binde- und Knorpelgewebe, auslöst, dominiert eindeutig die Temperaturerhöhung. So kommt es vor allem an den Grenzschichten der Gewebe zu einer deutlichen Temperaturannahme. Die Ultraschalltherapie wird daher unter dem Oberbegriff „Thermotherapie“ abgehandelt. Eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung kann vernachlässigt werden, sofern im Rahmen der ärztlichen Anordnung Indikation und Kontraindikation beachtet werden.

Durch die Wortwendung „insbesondere“ in § 2 Abs. 6 ist gewährleistet, dass auch andere Spezialmassagetechniken umfasst sind. Festzuhalten ist, dass unter dem Begriff „Reflexzonenmassagen“ auch Bindegewebsmassagen, Fussreflexzonenmassagen, Tiefenmassagen nach Dr. Marnitz und Segmentmassagen zu verstehen sind.

Zu Artikel I §§ 3 und 4:

Die Ergebnisse bisheriger Begutachtungsverfahren sowie Besprechungen mit Berufsangehörigen zeigten, dass die Tätigkeitsbereiche „Elektrotherapie“ sowie „Hydro- und Balneotherapie“ nicht unabdingbar Bestandteil des Berufsbildes sein müssen.

Die Berechtigung zur Durchführung von Elektrotherapie sowie Hydro- und Balneotherapie kann durch Erwerb von Zusatzqualifikationen in Form zweier eigenständiger Module erworben werden. Damit soll – aufbauend auf der Ausbildung in klassischer Massage, in Packungsanwendungen, Thermotherapie und Spezialmassagen – eine fundierte eigenständige Ausbildung in Bereichen wie Ultraschalltherapie, Lichttherapie, Reizstromverfahren (Elektrotherapie) sowie in der Anwendung verschiedener Bäder, Unterwassermassagen und Unterwasserdruckstrahlmassagen (Hydro- und Balneotherapie) ermöglicht werden.

Sowohl im Modul Elektrotherapie (§ 43) als auch im Modul Hydro- und Balneotherapie (§ 44) erfolgt eine Vertiefung der theoretischen Grundlagen in Anatomie, Pathologie, Hygiene und Physik.

Es wird klargestellt, dass die Zusatzqualifikation „Elektrotherapie“ nicht zur Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen berechtigt. Bei den elektrotherapeutischen Verfahren unterscheidet man Gleichstromtherapie (Galvanisation), Niederfrequenztherapie, Mittelfrequenztherapie und Hochfrequenztherapie. Dabei wird der Terminus physikalische Elektrotherapie eingeführt, da bei diesen Verfahren die schädigende Wirkung auf den Organismus im Gegensatz zu elektrotherapeutischen Methoden in Kardiologie und Neurologie (Defibrillator, Elektroschockbehandlung) sehr gering ist. Festzuhalten ist, dass im Procedere für jede Patientenbehandlung, so auch für Elektrotherapie, der Facharzt/die Fachärztin für Physikalische Medizin Anamnese und Status erhebt und somit Indikationen und Kontraindikationen für physikalische Elektrotherapie abklärt. Von vornherein werden dadurch von ärztlicher Seite mögliche Gefährdungen minimiert, indem sowohl PatientInnenkreis als auch Lokalisation der physikalischen Elektrotherapie genau eingeschränkt werden. Das bedeutet, dass Gefährdungen durch physikalische Elektrotherapie auf Grund von Kontraindikationen, z.B. Herzschrittmacher, Metallimplantate usw., somit voll ausgeschlossen werden können. Die maximal möglichen Gesundheitsschäden durch unsachgemäße Elektrotherapie sind Verätzungen (Gleichstromtherapie) und Verbrennungen (Hochfrequenztherapie) im Behandlungsgebiet. Diese sind in der Regel oberflächliche Hautdefekte, meist kleiner als 1,0 cm Durchmesser, und heilen binnen 3 Wochen ohne Behandlung ab. Die Therapie kann im allgemeinen fortgeführt werden. Bei Verätzungen werden die Hautdefekte sicherheits- halber mit Zinkpaste abgedeckt.

Unter Balneotherapie ist die Behandlung mit Bädern aus natürlichen Heilquellen, mit Peloiden und Gasen an einem Kurort sowie Trinkkuren und Inhalationen zu verstehen. Unter Hydrotherapie versteht man die methodische Anwendung von Wasser verschiedener Temperatur und Erscheinungsform: fest (Kyrotherapie), flüssig (Wasser oder wasserhaltige, kalte oder warme Stoffe) oder als Wasserdampf. Zur Hydrotherapie gehören Waschungen, Wickel und Auflagen, Packungen, Gussbehandlungen, medizinische Bäder (mit Zusätzen) sowie Teilbäder (Arm-, Fuß- und Sitzbäder).

Festzuhalten ist, dass auch die Durchführung dieser Tätigkeiten einer ärztlichen Anordnung und Rückkoppelung bedürfen.

§ 4 normiert eine umfassende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hinsichtlich der Festlegung weiterer Zusatzqualifikationen. Durch diese Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft weitere Tätigkeiten als Zusatzqualifikationen festzulegen. Sofern zukünftig Tätigkeiten entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft aus fachlicher Sicht Heilmassagieren/Heilmassagierinnen nach Maßgabe der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen werden können, wird es daher keiner Gesetzesänderung bedürfen.

Zu Artikel I § 5:

Eine detaillierte Regelung der im Rahmen der wahrzunehmenden Lehraufgaben ist Voraussetzung für einen adäquaten Personaleinsatz und für die Sicherung der Ausbildungsqualität.

Zu Artikel I § 6:

In Abs. 4 erfolgt die Umsetzung des Artikel 11 der Richtlinie 92/51/EWG und des Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG, wobei klargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörige eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat erworbenen Ausbildungsbezeichnungen oder deren Abkürzungen zu führen berechtigt sind.

In Abs. 5 wird ein umfassender Schutz der Berufsbezeichnungen normiert.

Zu Artikel I § 7:

Die in Abs. 1 normierten allgemeinen Berufspflichten basieren auf der Berufsethik aller Gesundheitsberufe, die durch ihre Tätigkeiten eine spezielle, über das durchschnittliche Ausmaß hinausgehende Verantwortung für den Menschen übernehmen.

Aus Abs. 2 ergibt sich explizit die Verpflichtung aller Heilmasseuren/Heilmasseurinnen, sich durch entsprechende Fortbildung Kenntnisse über den jeweiligen Stand der berufsrelevanten Wissenschaften anzueignen. Speziell auf Grund der laufenden Weiterentwicklung im Bereich der Heilmassage ist die Verpflichtung zur Fortbildung als Bestandteil der Berufsausübung unabdingbar. Im Übrigen ist auch auf die Sorgfaltsbestimmungen, die sich aus § 6 StGB und § 1299 ABGB ergeben, hinzuweisen. Mit der Festlegung eines Mindestausmaßes an Fortbildung als Berufspflicht ist gewährleistet, dass die Qualitätssicherung kontinuierlich gesichert ist.

Zu Artikel I § 8:

In § 8 wird die den Gesundheitsberufen immanente Werbebeschränkung sowie ein Provisionsverbot normiert.

Zu Artikel I § 9:

Zu Abs. 1 ist festzuhalten, dass dem anordnenden Arzt/der anordnenden Ärztin die Anordnungsverantwortung, dem/der Heilmasseur/Heilmasseurin die Verantwortung für die Durchführung obliegt (Durchführungsverantwortung).

Die Bestimmung stellt in Hinblick auf die Anordnungsverantwortung sicher, dass nicht dem Therapieverlauf entsprechende und sonstige den Gesundheitszustand betreffende Auffälligkeiten angezeigt werden.

Die speziellen meldepflichtigen Tatbestände gemäß Abs. 2 sind von der sich aus der Verpflichtung zur Rückkoppelung ergebenden Meldepflicht gemäß Abs. 1 zu unterscheiden. Abs. 2 entspricht anderen berufsrechtlichen Bestimmungen im Gesundheitswesen.

Zu Artikel I § 10:

Die Verpflichtung zur Dokumentation dient der Qualitätssicherung und der Nachvollziehbarkeit der gesetzten Maßnahmen und nicht dem Therapieverlauf entsprechender Auffälligkeiten.

Die Verpflichtung zur Dokumentation ist aus Gründen der Qualitätssicherung und der Nachvollziehbarkeit der Anwendungen von großer Bedeutung. Von besonderer Bedeutung ist sie angesichts der nunmehr normierten erweiterten Selbständigkeit bei der Berufsausübung. Da die ärztliche Kontrolle nur mehr in Form der Therapiebegleitung erfolgt, und nicht mehr in Form einer ärztlichen Aufsicht, ist die Dokumentation der Massagemaßnahmen im Rahmen des Therapieverlaufs von besonderer Bedeutung.

Zu Artikel I § 11:

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist allen Gesundheitsberufen immanent und ist daher auch als Wesenselement dieses Berufes zu sehen.

Diese Bestimmung entspricht dem in § 1 Datenschutzgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Datenschutz, welches auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen gilt, sowie den in Art. 8 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens.

Abs. 2 umschreibt die Tatbestände, bei denen die Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Eine Verpflichtung zur Offenbarung des Geheimnisses ist aber aus dieser Bestimmung nicht ableitbar.

Während in Z 1 die betroffene Person ausdrücklich von der Geheimhaltung entbinden muss, führt bereits das Vorliegen eines Tatbestandes gemäß Z 2 unmittelbar zur Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht. Z 2 zählt entsprechend Art. 8 Abs. 2 EMRK die Gründe für eine Einschränkung der Geheimhaltungspflicht taxativ auf. Die Offenbarung des Geheimnis-

ses muss weiters im Sinne der dort genannten Gründe nicht bloß „gerechtfertigt“, sondern im Sinne eines „zwingenden sozialen Bedürfnisses“ erforderlich sein.

Zu Artikel I § 12:

Hinsichtlich sehbehinderter Personen wird auf das 3. Hauptstück verwiesen. Im Hinblick auf die bisher geltende Rechtslage erhalten diese Personen die Möglichkeit, eine eingeschränkte Berufsberechtigung für die Durchführung der klassischen Massage zu Heilzwecken und der Spezialmassagen zu erlangen, wobei auch hier die Voraussetzungen der Eignung vorliegen müssen.

Durch den EWR wurde die Verankerung von ausreichenden Sprachkenntnissen als eine Voraussetzung zur berufsmäßigen Ausübung des Berufs erforderlich.

Es ist jedenfalls notwendig, dass in Österreich tätige Heilmasseure/Heilmasseurinnen der deutschen Sprache mächtig sind.

Die Beherrschung der Sprache des Gastlandes in einem für die Berufsausübung ausreichendem Maße wird in der EU als ein Teil der Standespflicht angesehen. Die Berechtigung zur Berufsausübung eines Angehörigen eines EWR-Vertragsstaates, der sein Diplom in einem EWR-Vertragsstaat erworben hat, von einer erfolgreich absolvierten Sprachprüfung abhängig zu machen, wird von der Judikatur des EuGH als generelle Normierung einer Sprachbarriere jedoch abgelehnt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es einerseits dem Dienstgeber obliegt, festzustellen, ob BewerberInnen über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen, und es andererseits in die Eigenverantwortlichkeit der Berufsangehörigen fällt, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen. Diese sind auf den Einsatzbereich der Berufsangehörigen abzustimmen.

Da als Konsequenz der mangelnden Vertrauenswürdigkeit eine Entziehung der Berufsberechtigung möglich ist, muss es sich letztlich im Interesse aller Beteiligten um eine genaue Einzelfallprüfung handeln, die sämtliche Umstände berücksichtigt.

Es wird normiert, dass diplomierte Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen zur Berufsausübung als Heilmasseure/Heilmasseurinnen berechtigt sind; dies deshalb, da das Berufsbild des physiotherapeutischen Dienstes sämtliche der in § 2 aufgelisteten Tätigkeitsbereiche umfasst.

Zu Artikel I §§ 13 und 14:

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 3, 4, 5 und 12 verwiesen.

Festzuhalten ist, dass Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung zur Durchführung von Zusatzqualifikationen und zur Ausübung von Lehraufgaben die Berufsberechtigung als Heilmasseur/Heilmasseurin ist. Eine auf Zusatzqualifikationen eingeschränkte Berufsberechtigung ist daher nicht zulässig.

Zu Artikel I § 15:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist auf die Übergangsbestimmungen und die Möglichkeiten der verkürzten Ausbildungen hinzuweisen.

Zu Artikel I §§ 16 und 17:

Mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung der ersten allgemeinen Richtlinie (89/48/EWG) sowie der zweiten allgemeinen Richtlinie (92/51/EWG).

Da in der zweiten allgemeinen Anerkennungsrichtlinie keine Mindestvoraussetzung für den Ausbildungsinhalt normiert ist, hat in Verfahren neben der formellen Prüfung auch eine inhaltliche Beurteilung der Ausbildung im Einzelfall zu erfolgen, um die Gleichwertigkeit mit der österreichischen Ausbildung festzustellen.

Unterscheiden sich Fachgebiete der ausländischen Ausbildung wesentlich von den in der österreichischen, so besteht die Möglichkeit, die Absolvierung eines Anpassungslehrganges, die Ablegung einer Eignungsprüfung oder den Nachweis von Berufserfahrung vorzuschreiben, wie es in den genannten Richtlinien vorgesehen ist.

Zur Qualitätssicherung der Anpassungslehrgänge gemäß Abs. 4 sind diese an anerkannten Ausbildungseinrichtungen (Module) zu absolvieren. Migranten/Migrantinnen dürfen im Rahmen des Anpassungslehrganges nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zu erlernenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

Für die Eignungsprüfung ist ein Verzeichnis zu erstellen, das die von der Ausbildung der Migranten/Migrantinnen gegenüber der Ausbildung im Aufnahmestaat nicht abgedeckten Sachgebiete umfasst. Diese Inhalte sind der Prüfung zugrunde zu legen.

Die genannten Anforderungen sind in der zitierten Richtlinie festgehalten und werden im Verordnungsweg gemäß Abs. 9 näher umschrieben werden.

In diesem Verfahren sind durch die AntragstellerInnen der entsprechende Qualifikationsnachweis, der Nachweis über die Staatsangehörigkeit, ein Zulässigkeitsnachweis, ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung sowie ein detaillierter Lehrplan über die absolvierte Ausbildung vorzulegen. Nach vollständiger Vorlage dieser Nachweise ist innerhalb von vier Monaten eine Bestätigung über die Berechtigung zur Berufsausübung auszustellen. Zur Beurteilung der ausländischen Ausbildung kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

Abs. 8 stellt eine *lex specialis* zu § 73 Abs. 1 AVG dar.

Zu Artikel I § 18:

Es erfolgt die Umsetzung des Abkommens der Europäischen Union mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zu Artikel I §§ 19 und 20:

Die Nostrifikation ist nicht nur für Personen erforderlich, die eine Urkunde über eine Ausbildung als Heilmasseur/Heilmasseurin besitzen, die sie in einem Drittstaat erworben haben, sondern auch für alle Nicht-EWR-Staatsangehörigen, auch wenn sie ihre Ausbildung in einem EWR-Vertragsstaat absolviert haben, da diese nicht von den Anerkennungsregelungen der zitierten Anerkennungsrichtlinien erfasst sind.

Die Nostrifikation umfasst die bescheidmäßige Anerkennung der ausländischen Urkunde und die Erfüllung der allfälligen im Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen. Erst nach abgeschlossener Nostrifikation ist eine entsprechende Berufsausübung in Österreich erlaubt.

Festzuhalten ist, dass der Nostrifikation nur Urkunden über solche erfolgreich absolvierte Ausbildungen zugänglich sind, die vom jeweiligen Staat anerkannt wurden. Urkunden über Ausbildungen, die im Rahmen von nicht staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen, wie privaten Vereinen oder Gesellschaften erworben wurden, sind einer Nostrifikation nicht zugänglich.

Die Nostrifikationsbestimmungen entsprechen den Bestimmungen des MTD-Gesetzes, des Hebammengesetzes und des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes und sind analog den hochschulrechtlichen Bestimmungen gestaltet. Sie sollen zur Erleichterung der Vollzugspraxis beitragen, da sich in der Praxis häufig Probleme betreffend die von den Parteien vorzulegenden Unterlagen ergeben. Die Bestimmung dient der Vermeidung kostenintensiver Ermittlungsverfahren, zumal entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nunmehr ausdrücklich klargestellt wird, dass die Beweislast bzw. die Pflicht zur Beschaffung sämtlicher Unterlagen bei den AntragstellerInnen im Rahmen der sie als Partei treffenden Mitwirkungspflicht liegt.

Abs. 4 bietet die Möglichkeit von der Vorlage einzelner Urkunden abzusehen. Es müssen allerdings aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen eindeutig die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ableitbar sein. Jedenfalls darf sich die Entscheidung nicht ausschließlich auf bloße Behauptungen der AntragstellerInnen stützen, auch wenn sie als eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung sind die zum Zeitpunkt der Bescheidausfertigung geltenden österreichischen Ausbildungsvorschriften als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Ausdrücklich ist darauf hinzu-

weisen, dass Entscheidungskriterium für eine Nostrifizierbarkeit nicht eine deckungsgleiche Übereinstimmung der Stundenanzahlen und Detailinhalte ist, sondern die Fähigkeit der AntragstellerInnen, für die Berufsausübung in gleicher Weise qualifiziert zu sein, wie mit dem österreichischen Ausbildungsabschluss.

Im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten eingeholt werden. Das Sachverständigengutachten hat eine ausreichende und schlüssige Begründung zu enthalten, Befunderhebung und eine entsprechende fachliche Beurteilung müssen nachvollziehbar sein.

Kann ein ausreichender Vergleich auf Grund der Aktenlage nicht vorgenommen werden, so besteht die Möglichkeit, einen Stichprobentest durchzuführen, um nähere Auskünfte über die Inhalte der ausländischen Ausbildung zu erhalten. Dieser Test ist keine Prüfung, weshalb die Prüfungsbestimmungen nicht anzuwenden sind, sondern vielmehr eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Dabei können von den AntragstellerInnen Auskünfte über Ausbildungsinhalte und Angaben über verwendete Literatur eingeholt sowie beispielhafte Befragungen über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt werden, falls die sonstige Beweislage erhebliche Zweifel daran offen lässt.

Kann die grundsätzliche Nostrifizierbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erhoben werden, ist der Antrag nach Durchführung des Parteihörs jedenfalls abzuweisen.

Zu Artikel I § 21:

Die Eintragung der Ergänzungsprüfungen durch den Landeshauptmann dient der Sicherstellung, dass die Ergänzungsausbildungen nur in anerkannten Modulen absolviert werden.

Klarzustellen ist, dass im Zuge des Nostrifikationsverfahrens eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung als der österreichischen Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin gleichwertig anerkannt wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Nostrifikationsbescheid lediglich eine Aussage über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung, jedoch keine Aussage über sonstige für die Berufsausübung erforderliche Voraussetzungen trifft. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen zu § 12 hingewiesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache und ohne Beiziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin durchzuführen sind.

Zu Artikel I § 22:

Es ist klarzustellen, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Tätigkeit zur Fortbildung und nicht zur Ausbildung handelt. Das heißt, dass eine berufliche Tätigkeit zur Fortbildung nur dann möglich ist, wenn im Ausland eine entsprechend qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt und diese mit Erfolg abgeschlossen wurde. Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

Auch bei einer Tätigkeit lediglich zu Fortbildungszwecken sind die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse unabdingbar.

Die zeitliche Beschränkung auf dient der Vermeidung von Missbräuchen und Umgehungsversuchen von Nostrifikationen.

Eine sechsmonatige bzw. einjährige Tätigkeit zu Fortbildungszwecken erscheint ausreichend, wobei darauf hingewiesen wird, dass Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates auf Grund der Freizügigkeit der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und des freien Dienstleistungsverkehrs die Möglichkeit zur Berufsausübung in Österreich gegeben ist.

Im durchzuführenden Verwaltungsverfahren sind neben dem Reisepass jene Dokumente vorzulegen, denen die berufliche Qualifikation zu entnehmen ist.

Im Sinne der Qualitätssicherung wird die Tätigkeit zur Fortbildung an eine bestimmte qualifizierte Einrichtung gebunden. Diese muss insbesondere über die für die Fortbildung erforderliche Ausstattung und über das zur Anleitung und Aufsicht befähigte Personal verfügen.

Zu Artikel I §§ 23 und 24:

Der Beruf des Heilmasseurs/der Heilmasseurin kann in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt werden.

Die Möglichkeiten der Berufsausübung in einem Dienstverhältnis sind taxativ aufgezählt. Diese erweiterten Möglichkeiten der berufsmäßigen Ausübung entsprechen dem Konzept der primären Gesundheitsversorgung und der damit verbundenen Aufwertung der sogenannten nichtärztlichen Gesundheitsberufe. Die Versorgung wird damit quantitativ und qualitativ verbessert.

Zum Begriff der Krankenanstalt ist auf das Krankenanstaltengesetz und die einschlägige Judikatur zu verweisen. Maßgebend für die Qualifikation einer Einrichtung als Krankenanstalt ist ihre Zweckwidmung, die objektiv nach der gesamten Ausstattung und Führung zu beurteilen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1986, VwSlg. NF 12186A, ist maßgebend, ob im konkreten Fall - objektiv und unabhängig von der subjektiven Willensäußerung des Rechtsträgers der Einrichtung - die Bestimmung dieser Einrichtung in der ärztlichen Betreuung und in der besonderen Pflege von chronisch Kranken gelegen ist.

Zur Klarstellung des Begriffes „Dienstverhältnis“ in Abs. 1 Z 1 bis 3 ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen „echten“ Dienstvertrag gemäß § 1151 ABGB handeln muss soweit nicht ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegt. Ein freier Dienstvertrag ist auf Grund der Elemente der zeitlichen Unabhängigkeit und der fehlenden Weisungsgebundenheit als freiberufliche Berufsausübung zu werten.

Zu Artikel I § 25:

Es wird auf die Erläuterungen zu § 12 verwiesen.

Die Berufsberechtigung ist bei Fehlen der körperlichen oder geistigen Eignung, Vertrauenswürdigkeit oder Sprachkenntnissen zu entziehen.

Die zum Entzug der Berufsberechtigung führenden Gründe sind von Amts wegen wahrzunehmen. Die Wiedererteilung der Berufsberechtigung bedarf eines Antrages der betroffenen Person. Eine Wiedererteilung von Amts wegen ist aus Gründen der Praktikabilität und Kostenersparnis abzulehnen.

Zu Artikel I § 26:

Der Berufsausweis hat die persönlichen Daten zu enthalten und gibt im Sinne der Rechtssicherheit Auskunft über eine allfällige Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung und erworbener Zusatzqualifikationen.

Im Falle der Entziehung der Berufsberechtigung ist der Berufsausweis einzuziehen bzw. bei der Wiedererteilung der Berechtigung wieder auszufolgen.

Zu Artikel I § 27:

In Abs. 1 wird Art und Gesamtausmaß der Ausbildung normiert. Im Hinblick auf die Erweiterung des derzeit bestehenden Berufsbildes (§ 2) ist eine Ausbildung in der Dauer von 2800 Unterrichtsstunden einerseits ausreichend, andererseits auch notwendig.

Festzuhalten ist, dass die bisherige Ausbildung zum Heilbademeister und Heilmasseur/zur Heilbademeisterin und Heilmasseurin im Rahmen der Modulausbildung in den Modulen 1 und 2 integriert ist.

Durch die Festlegung der Module wird zukunftsorientiert ein praxisiertes dienstnehmer- und dienstgeberfreundliches Ausbildungssystem geschaffen. Ziel dieses Modulsystems ist neben einer hochqualifizierten Ausbildung und der leichteren Finanzierbarkeit insbesondere der problemlose Berufseinstieg.

In Abs. 3 wird zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Ausbildung und aus Qualitätssicherungsgründen eine Höchstdauer der Ausbildung vorgeschrieben, welche jedoch insbesondere bei saisonal bedingter Unterbrechung oder sonstiger Teilzeitbeschäftigung sowie aus Gründen gemäß Abs. 4 und 5 entsprechend verlängert wird.

Zu Artikel I § 28:

Im Hinblick auf eine Qualitätssicherung ist es notwendig, bereits bei der Voraussetzung einer Aufnahme zur Ausbildung qualitative Kriterien einzuführen.

Da die Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin im Rahmen der Modulausbildung hinsichtlich des Moduls 3 nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden kann, wird vor Beginn des Moduls 3 das Vorliegen eines entsprechenden Dienstvertrages als Voraussetzung normiert.

Zu Artikel I § 29:

In Abs. 1 werden die Gründe für einen möglichen Ausschluss von der Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin aufgelistet. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem jeweiligen Rechtsträger des bewilligten Moduls.

Das Recht des/der Auszubildenden sich zu den Gründen, die dem Ausschluss vorangehen, zu äußern, sollte aus Gründen der Beweissicherung nach Möglichkeit schriftlich erfolgen.

Der zwischen dem jeweiligen Träger und dem/der Auszubildenden abgeschlossene Ausbildungsvertrag stellt einen privatrechtlichen Vertrag dar. Ebenso wie die Aufnahme ist der Ausschluss ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung.

Der Ausschluss ist somit kein hoheitlicher Akt. Ein Rechtsschutz ist jedoch durch eine Anfechtungsmöglichkeit vor den Zivilgerichten gegeben.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass ein Nichterreichen des Ausbildungszieles nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten zu keinem Ausschluss führt, sondern ein automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung nach sich zieht. Hierfür ist keine Entscheidung des jeweiligen Trägers der anerkannten Ausbildungsstätte notwendig.

Zu Artikel I § 30:

Das Modul 1 soll zukunftsorientiert für alle Sanitätshilfsdienste im Sinne des MTF-SHD-Gesetzes als allgemeines Eingangsmodul mit den entsprechenden Ausbildungsinhalten eingerichtet werden.

Zu Artikel I § 31:

Unabdingbare Voraussetzung für die spätere Berufsausübung als Heilmasseur/Heilmasseurin sind umfassende Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie das Wissen um physikalische und chemische Abläufe im menschlichen Körper.

Entsprechend den Anforderungen an den Beruf des Heilmasseurs/der Heilmasseurin werden auch sozial- bzw. kommunikationswissenschaftliche Fächer normiert.

Sämtliche Ausbildungsinhalte sind berufsspezifisch zu gestalten.

„Massagetechniken“ im Sinne des Abs. 2 Z 10 sind

- die klassische Massage zu Heilzwecken
- die Lymphdrainage
- die Akupunktmassage
- die Bindegewebsmassage und
- die Tiefenmassage.

Im Rahmen der praktischen Übungen ohne Patientenkontakt hat die Umsetzung des in der theoretischen Ausbildung Erlernen zu erfolgen. Im Rahmen der Pflichtpraktika an Patienten sind die jeweiligen Anwendungen daher nicht erst zu erlernen, sondern bereits zu perfektionieren.

Zu Artikel I §§ 32, 34 und 35:

Im Rahmen des Moduls 3 erfolgt eine berufsbegleitende praktische Ausbildung zur Vertiefung der für eine Berufsausübung als Heilmasseur/Heilmasseurin notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Im Gegensatz zu den Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland, wonach eine sogenannte „praktische Tätigkeit“ im Anschluss an die Ausbildung zu absolvieren ist, soll die umfassende praktische Ausbildung in Österreich im Sinne der Qualitätssicherung in der Ausbildung integriert sein.

Demnach sind die Tätigkeiten im Rahmen des Moduls 3 einerseits durch einen/eine Ausbildungsverantwortlichen/Ausbildungsverantwortliche (§ 34) zu bewerten (Ausbildungsbuch § 35); andererseits ist die kommissionelle Abschlussprüfung nach Abschluss des Moduls 3 vorgesehen.

Zu Artikel I § 33:

Von einer Funktionsteilung bei der Leitung des Moduls 1 war im Hinblick auf die im Vergleich kürzere Ausbildung aus wirtschaftlichen Gründen abzusehen.

Die Funktionsteilung bei der Leitung des Moduls 2 soll dazu beitragen, dass eine den Anforderungen der theoretischen und praktischen Ausbildung entsprechende optimale Führung erreicht wird.

Diese Regelung entspricht auch der jüngsten Entwicklung im Bereich der medizinisch-technischen Akademien, der Hebammenakademien und der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen.

Das Vorsehen einer Stellvertretung ist insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Aufnahme- und (Zwischen-)Prüfungskommission erforderlich.

Zu Artikel I § 36:

Eine laufende Überprüfung des Ausbildungserfolges hat neben Prüfungen etwa auch durch Tests und durch Beurteilung der Mitarbeit in den Unterrichtsstunden zu erfolgen.

Im Rahmen der modularen, aufbauenden Ausbildung schließen die Module 1 und 2 mit Zwischenprüfungen. Nach Absolvierung des Moduls 3 ist eine kommissionelle Abschlussprüfung normiert.

Bei der Prüfungskommission handelt es sich gemäß der höchstgerichtlichen Rechtsprechung um keine Behörde. Deren Entscheidungen sind daher lediglich als Gutachten zu qualifizieren.

Zeugnisse gemäß Abs. 4 sind Zeugnisse im Sinne des Artikel 1 der Richtlinie 92/51/EWG.

Im Zeugnis sind jedenfalls der Prüfungserfolg und die Berufsbezeichnung anzuführen.

Zu Artikel I § 37:

Voraussetzung für die Anrechnung ist die inhaltliche und umfangmäßige Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Prüfungen bzw. Praktika in der österreichischen Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin.

Ausdrücklich wird zwischen den relevanten Gesundheitsberufen differenziert. Die Anrechnung erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Ausbildung im Einzelfall, wobei diesem/dieser hierbei Behördenfunktion zukommt. Eine Berufungsmöglichkeit wird allerdings explizit ausgeschlossen. Dies soll verhindern, dass durch langwierige Verfahren der/die Auszubildende Zeit verliert.

Hervorzuheben ist, dass auf die kommissionelle Abschlussprüfung keine im Rahmen einer anderen Ausbildung abgelegten Prüfungen angerechnet werden können.

Zu Artikel I § 38:

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zur Regelung der Ausbildung und der Prüfungsmodalitäten.

Zu Artikel I §§ 39-41:

Für die Sicherung einer qualitativ hochwertigen und einheitlichen Ausbildung ist ein Bewilligungsverfahren für die einzelnen Module vorgesehen. Die Bewilligung obliegt dem örtlich zuständigen Landeshauptmann im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Eine Berufung wird aus verwaltungsökonomischen Gründen ausgeschlossen.

Es werden die Voraussetzungen für die theoretische und praktische Ausbildung normiert.

Im Sinne der Qualitätssicherung sind die Voraussetzungen auch nach einem Bewilligungsverfahren weiterhin zu überprüfen, um die Qualität der Ausbildung zu gewährleisten.

Zu Artikel I §§ 42 bis 45:

Bei der Zusatzausbildung in Elektrotherapie ist – aufbauend auf der in Modul 2 vermittelten allgemeinen Anatomie und Pathologie – die auf diesen Bereich bezogene spezielle Anatomie und Pathologie zu vermitteln. Hier ist z.B. zu nennen: die Wirkungen und Indikationen der Stromformen, Indikationen und Kontraindikationen bei verschiedenen Erkrankungen, Reaktionen auf Ströme. In der ebenfalls in diesem Modul vorgesehenen Physik unter besonderer Berücksichtigung der Elektrotherapie sind physikalische Grundlagen in Bezug auf die Elektrotherapie zu vermitteln. Hier ist z.B. zu nennen: Struktur der Materie oder Grundbegriffe der Elektrizitätslehre.

Auch bei der Zusatzausbildung in Hydro- und Balneotherapie ist eine Mischung von anwendungsbezogenen Grundlagenfächern mit balneo- und hydrotherapeutischen Methoden vorgesehen.

Dieses Modul darf nach Erfüllung gewisser Voraussetzungen betreffend praktischer Übungen ohne Patientenkontakt und Absolvierung des theoretischen Unterrichts mit Ausnahme der Gegenstände Thermo- und Packungsanwendung sowie Massagetechniken – bereits parallel zu Modul 2 absolviert werden.

So ist einerseits der Patientenschutz und die Ausbildungsqualität gewährleistet, andererseits aber auch die nötige Flexibilität und Möglichkeit berufsbegleitender Ausbildungsteile.

Zu §§ 46 und 47:

Eine verpflichtende Ausbildung für die Ausübung von Lehraufgaben ist auf Grund der vielfältigen Anforderungen in diesem Bereich unabdingbar.

Durch die Determinierung der Ausbildungsinhalte erfolgt eine gesetzliche Vorgabe, die die pädagogischen und fachlich weiterführenden Qualifikationen des auf diesen Gebieten tätigen Personals umschreibt.

Für die Wahrnehmung von Lehraufgaben sind die berufsspezifischen Qualifikationen zu vertiefen und allgemeine und berufsspezifische Kompetenzen auf dem Gebiet der Pädagogik und verwandter Wissenschaften zu erwerben.

Zu Artikel I §§ 48 und 49:

Mit der Möglichkeit der verkürzten Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseuse für Personen, die die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Masseuse nachweisen, ist nunmehr die für die Gesundheitsversorgung bedeutungsvolle und zukunftsweisende Integration dieser Berufe möglich. Durch Absolvierung einer theoretischen Ausbildung in Anatomie, Pathologie und Physiologie sowie einer praktischen Ausbildung von 80 Stunden und der Absolvierung des Moduls 3 ist gewährleistet, dass „gewerbliche Masseuse/Masseurinnen mit Befähigungsprüfung“ aufbauend auf ihrer Spezialisierung in der Arbeit an Gesunden auch zur Berufsausübung an Kranken ausgebildet und berechtigt sind.

Zu Artikel I §§ 50 bis 55:

Blindheit ist nicht als Hindernis für die Erfüllung der Voraussetzung der körperlichen Eignung im Sinne dieses Bundesgesetzes zu werten.

Bereits im MTF-SHD-Gesetz wurde die Berufsberechtigung für Blinde auf die klassische Massage eingeschränkt. Das Berufsbild für blinde Heilmasseur/Heilmasseurinnen ist daher im Sinne der Qualitätssicherung auf jene Tätigkeiten einzuschränken, die trotz der Behinderung selbständig durchgeführt werden können.

Mit der Regelung ist gewährleistet, dass diese Personengruppe eine fundierte Berufsberechtigung und eine gute Berufsperspektive hat. Die klassische Massage und die Spezialmassagen, wie Lymphdrainage, Reflexzonenmassagen und Akupunktmassage, sind die Bereiche, in denen Blinde einerseits einen guten Beitrag zur Massage im Gesundheitswesen leisten können. Andererseits ist durch die Nichtzulassung zur Anwendung von Packungen und zur Thermotherapie gewährleistet, dass sie nur in Bereichen tätig sind, in denen sie aus Gründen des Patientenschutzes uneingeschränkt tätig sein können.

Zu Artikel I § 56:

Die Regelung erfolgt analog dem Ärztegesetz 1998, dem MTD-Gesetz, dem Hebammengesetz und dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Hervorzuheben ist, dass nicht nur Personen, die einen in diesem Bundesgesetz geregelten Beruf unbefugtermaßen ausüben, von der Strafbestimmung des Abs. 1 Z 1 erfasst sind, sondern auch jene, die diese Personen für eine Tätigkeit, die unter dieses Bundesgesetz fällt, heranziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bei Verwirklichung des entsprechenden Tatbestandes anzuwenden sind.

Zu Artikel I §§ 57 und 58:

Durch diese Bestimmung werden Heilbademeistern und Heilmasseuren/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen ausreichende Möglichkeiten der Zusatz- bzw. Umschulung geboten, wodurch die nunmehr geforderte Qualität gewährleistet werden soll.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes stellt Abs. 1 klar, dass derzeit tätige Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterinnen und Heilmasseurinnen ihren Beruf zeitlich befristet weiterhin im eingeschränkten Ausmaß ausüben können.

Zu Artikel II:

Das Heilmasseurgesetz beinhaltet eine abschließende Regelung des Berufes des Heilmasseurs. Die Schaffung dieses Bundesgesetzes erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit die ausdrückliche Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes.

Zu Artikel III und IV:

Auf Grund der Schaffung des Heilmasseurgesetzes ist eine Anpassung des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und des Krankenanstaltenarbeitszeitgesetzes erforderlich.

Zu Artikel V:

Heilmasseur sollen auch die Möglichkeit erhalten, das gebundene Gewerbe der Massage im vollen Umfang auszuüben.